



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



Seite 1 von 1

22.01.2018

Herrn  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen  
4411 E - IV. 1/Sdb. Evaluation  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Frau Echelmeyer  
Telefon: 0211 8792-508

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

### Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 24. Januar 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 7 „Evaluierung des Jugendarrestvollzugsgesetzes NRW“

#### Anlage

1 Bericht (nebst **Anlage**) – 60-fach –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt (nebst **Anlage**) in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

7. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 24. Januar 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 7

**„Evaluierung des  
Jugendarrestvollzugsgesetzes NRW“**

Mit dem am 13. Dezember 2017 dem Landtag zugeleiteten Evaluierungsbericht (Vorlage 17/411) hat die Landesregierung ihre gemäß § 38 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Jugendarrestvollzuges Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW) bestehende Verpflichtung, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten, erfüllt.

Zur näheren Unterrichtung des Landtages über die Ergebnisse der Evaluation wird dieser Vorlage der empirische Beitrag des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen aus November 2017 beigelegt. Die Vorlage 17/411 bezieht sich allein auf die dauerhafte Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen. Die dauerhafte Erforderlichkeit des Gesetzes steht danach außer Zweifel.

Die in Vorlage 17/411 avisierte nähere Prüfung von Änderungsbedarf in Einzelschriften dauert an und ist noch nicht abgeschlossen.

# **Jugendarrest in Nordrhein-Westfalen**

Ein empirischer Beitrag zur Evaluation des  
Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG NRW)

Rebecca Lobitz und Wolfgang Wirth  
unter Mitwirkung von Georg Langenhoff

Düsseldorf, 2017

**KrimD****NRW**

Kriminologischer Dienst  
des Landes Nordrhein - Westfalen

# Jugendarrest in Nordrhein-Westfalen

Ein empirischer Beitrag zur Evaluation des  
Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG NRW)

Rebecca Lobitz und Wolfgang Wirth  
unter Mitwirkung von Georg Langenhoff

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Untersuchungsauftrag und Ergebnisdarstellung .....	3
2. Jugendarrestvollzug in NRW: Ausgangssituation und Entwicklung .....	5
2.1. Forschungsstand: Dokumentation und Evaluation des Jugendarrestes ...	5
2.2. Jugendarrestvollzugsgesetz NRW: Anknüpfungspunkte für die Analyse..	9
2.3. Amtliche Statistik: Entwicklung des Jugendarrestes in NRW.....	11
3. Evaluation des Jugendarrestes in NRW: Vorgehensweise und Datenbasis ..	14
3.1. Erhebungsinstrumente: Ergebnisse formativer Evaluation .....	14
3.2. Analysedatensätze: Grundlagen summativer Evaluation.....	16
4. Evaluation des Jugendarrestes in NRW: Inhaftierte und Maßnahmen .....	19
4.1. Arrestpopulation und Arrestverlauf .....	19
4.2. Maßnahmeangebot und Maßnahmeumsetzung .....	29
4.3. Nachsorgebedarf und Übergangsmanagement.....	32
5. Jugendarrestvollzug in NRW: Handlungs- und Forschungsbedarf .....	37
Literatur .....	39

## 1. Einleitung: Untersuchungsauftrag und Ergebnisdarstellung

Das nordrhein-westfälische Jugendarrestvollzugsgesetz (JAVollzG NRW), mit dem die Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges auf Landesebene (neu) geregelt wird, ist am 14.05.2013 in Kraft getreten. Nach § 38 Abs. 2 JAVollzG NRW ist dem nordrhein-westfälischen Landtag bis zum Ende des Jahres 2017 über die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz zu berichten. In diesen Bericht der Landesregierung sollen die Ergebnisse der hier vorgestellten Studie des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) einfließen.

Bei der Konzipierung der Studie war von Beginn an klar, dass es angesichts der auch bundesweit dürtigen Datenlage zum Jugendarrest (vgl. dazu Kapitel 2.1) nicht möglich sein würde, die vom Gesetzgeber verlangte Bewertung auf eine Evaluierung im Sinne eines Vorher-Nachher-Vergleiches oder gar auf Ländervergleiche zu stützen. Auch war die Datenlage nicht hinreichend geeignet, die methodischen und empirischen Voraussetzungen für Rückfallanalysen zu schaffen, mit deren Hilfe man kriminalpräventive Erfolge oder Misserfolge des Jugendarrestes in NRW hätte bestimmen können.

Vor diesem Hintergrund sollte der Schwerpunkt der Analysen vereinbarungsgemäß auf die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendarrestes nach Maßgabe der entsprechenden Anforderungen des Gesetzes (vgl. Kapitel 2.2) gelegt werden – und zwar auf der Basis einer differenzierten Beschreibung der Vollzugspopulation, ihrer quantitativen Entwicklung im Verlauf der letzten Jahre (vgl. Kapitel 2.3) und ihrer qualitativen Zusammensetzung gemäß verschiedener personen- und arrestspezifischer Kriterien (Kapitel 4.1). Der ursprüngliche Untersuchungsauftrag sah insofern vor, „dass die Arrestanten, Arrestdauer und Beendigungsgründe sowie die Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Arrest darzustellen sind; dabei ist zwischen Beugearrest, Kurz-/Freizeit- und Langzeitarrest zu differenzieren, möglichst auch nach Anstaltsgröße. Erwogen wird auch eine Prüfung erzieherisch angestrebter Veränderungen.“<sup>1</sup>

Allerdings zeigte sich schnell, dass die Dokumentation des Jugendarrestvollzuges in der Praxis zwar den formalen Anforderungen des Gesetzes, nicht aber den inhaltlichen Erfordernissen einer wissenschaftlichen Evaluation genügte. Für die differenzierte Beschreibung der Vollzugspopulation sowie die umfassende Erhebung des verfügbaren Maßnahmeangebotes war das vorhandene Dokumentationssystem „VZettchen“ schlicht nicht gemacht. Seine systematische Erweiterung wurde insofern zur ersten und unabdingbaren Voraussetzung einer erfolgreichen Erledigung des zitierten Analyseauftrages.

Die inhaltlichen Ziele des Forschungsprojektes wurden in den folgenden Sitzungen des Planungsbeirates des KrimD NRW kontinuierlich aktualisiert und schrittweise den weiteren Erfordernissen angepasst. Demnach sind in dem Ergebnisbericht neben den vorgenannten Themen auch Angaben zur Ausgestaltung des sogenannten „Warnschussarrest“ vorzunehmen, wobei – wie sonst auch – Stichprobenanalysen als ausreichend erachtet wurden. Außerdem sollten die Ergebnisse der zwischenzeitlich von

---

<sup>1</sup> Beschluss des Planungsbeirates des KrimD NRW vom 23.05.2013.

Anne Bihs vorgelegten Dissertation zum Jugendarrest berücksichtigt<sup>2</sup> sowie eine separat geplante Masterarbeit von Judith Schorn<sup>3</sup> konzeptionell begleitet und in die Untersuchung einbezogen werden. Auf der Grundlage von Zwischenergebnissen der Datenerhebungen sollten schließlich auch Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des vorhandenen Dokumentationsinstruments „VZettchen“ geprüft und erforderlich erscheinende Verbesserungen in Zusammenarbeit mit der Praxis umgesetzt werden.<sup>4</sup>

Insofern war es zielführend, den Untersuchungsauftrag in zwei Schritten zu bearbeiten, die als formative (Schritt 1) und als summative (Schritt 2) Evaluation konzipiert wurden: Während die summative Evaluation darauf zielt, den Erfolg oder Misserfolg einer bereits installierten Maßnahme zu bewerten, ohne diese selbst zu beeinflussen – was die Verfügbarkeit des dazu erforderlichen Datenmaterials voraussetzt – strebt die formative Evaluation die Weiterentwicklung der Maßnahmen bzw. die Verbesserung ihrer Ergebnisse nach Maßgabe begleitend erhobener und an die Praxis zurückgemeldeter (Zwischen-)Ergebnisse ausdrücklich an (vgl. Beywl und Niestroj 2009). Im konkreten Fall sollten hier im Verlauf des Evaluationsprozesses nicht nur etwaige Dokumentationslücken identifiziert und abgebaut werden, die für die Forschung von Bedeutung sind, sondern auch eine Systematisierung und zumindest begriffliche Standardisierung der Maßnahmen erreicht werden, die jeweils gesetzlich gefordert und faktisch verfügbar sind. Während in Kapitel 3.1 dieses Berichtes zunächst kurz Verlauf und Ergebnis des formativen Evaluationsschrittes dargestellt werden, widmet sich Kapitel 3.2 einer Beschreibung der daraus entstandenen Datensätze, die die Grundlage der anschließend durchgeführten summativen Analysen bilden.

Die zentralen Befunde dieser Analysen werden dann in Kapitel 4 in der Form von kommentierten Ergebnistabellen vorgestellt. Dabei geht es zunächst um die Beschreibung der Arrestpopulation und des Arrestverlaufes (Kapitel 4.1). Es folgt eine Darstellung der im Jugendarrest des Landes Nordrhein-Westfalen vorgehaltenen Förder- und Behandlungsmaßnahmen bzw. ihrer Durchführung mit unterschiedlichen Gruppen von Arrestanten in verschiedenen Arrestformen (Kapitel 4.2). Ferner bietet Kapitel 4.3 eine erste Bewertung des bei Arrestende dokumentierten Nachsorgebedarfes und des darauf bezogenen, neu geschaffenen Übergangsmanagements.

Abschließend (Kapitel 5) werden praxisbezogene Schlussfolgerungen für die weitere Ausgestaltung des Jugendarrestes in Nordrhein-Westfalen und seiner Evaluierung gezogen, wobei letztere auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsergebnisse bei Bedarf auch künftig begleitend fortgesetzt werden könnte.

---

<sup>2</sup> Im Rahmen der Konzipierung unserer Evaluationsstudie ist die Dissertation von Bihs (2013) eingehend ausgewertet worden. Der ausführliche Auswertungsvermerk liegt dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit wurde unter dem Titel „Jugendarrestvollzug in Nordrhein-Westfalen. Inhaltliche Schwerpunkte für ein Evaluationskonzept aus der Sicht der Praxis“ im Jahr 2016 erfolgreich abgeschlossen und war für die weitere Umsetzung des Evaluationsvorhabens sehr hilfreich.

<sup>4</sup> Vgl. die jährlichen Fortschreibungen der Beschlüsse des Planungsbeirates des KrimD NRW.

## 2. Jugendarrestvollzug in NRW: Ausgangssituation und Entwicklung

Bevor die zentralen Analyseergebnisse zum Jugendarrest in Nordrhein-Westfalen im Folgenden dargestellt werden, soll zunächst ein über die Landesgrenzen hinausweisender, zusammenfassender Blick auf den einschlägigen Forschungsstand geworfen werden. Es folgt eine kurze Darstellung der Regelungsbereiche des nordrhein-westfälischen Jugendarrestvollzugsgesetzes, die als Anknüpfungspunkte für die weiteren Analysen gewählt worden sind. Im letzten Unterabschnitt dieses Kapitels wird dann die Belegungsentwicklung im Jugendarrest des Landes Nordrhein-Westfalen anhand der verfügbaren Daten der amtlichen Statistik von 2000 bis heute dargestellt.

### 2.1. Forschungsstand: Dokumentation und Evaluation des Jugendarrestes

Die jüngste Publikation zum Jugendarrest ist dem von Dollinger und Schmidt-Semisch herausgegebenen „Handbuch Jugendkriminalität“ zu entnehmen, dessen dritte Auflage wenige Tage vor Fertigstellung dieses Berichtes veröffentlicht wurde. Darin schreiben Höynck und Ernst zum Stichwort „Jugendarrest“ einleitend, dass der Jugendarrest zwar eine seit Jahrzehnten besonders umstrittene jugendstrafrechtliche Sanktion sei, die durch die neuen Landesjugendarrestvollzugsgesetze aktuelle Änderungen erfahren habe, dass es aber trotz der jahrelang strittigen Diskussion über Sinn und Nutzen des Jugendarrestes nach wie vor an belastbaren Daten zu seiner praktischen Umsetzung mangle. So fehle es beispielsweise an Daten über die Relevanz der unterschiedlichen Kriterien für die Verhängung des Jugendarrestes sowie an empirischen Informationen über die praktische Bedeutung täter- und tatbezogener Merkmale der Arrestanten.

Auch sei die Datenlage zur Verteilung der einzelnen Arrestformen bzw. Arrestarten unvollständig und nicht zuletzt aufgrund von Erfassungsfehlern sehr ungenau: Die amtliche Statistik weise zwar bundesweit für den Urteilsarrest quantitative Daten zum Freizeitarrest (37,3 %), zum Kurzarrest (7,5 %) und zum Dauerarrest (50,3 %) aus, doch existierten keine amtlichen Daten zu den sogenannten „Nichtbefolgungsarresten“<sup>5</sup>, die ausweislich älterer, regional begrenzter Studien zwischen 40 und 70 % aller verhängten Arreste ausmachten (vgl. Höynck und Ernst 2007: 671 ff.).<sup>6</sup>

Hinzu kommt, dass nicht nur unser Wissen über die Verhängungskriterien und die quantitative Entwicklung der unterschiedlichen Arrestformen, sondern auch die empirische Basis zur qualitativen Ausgestaltung des Jugendarrestes zu wünschen übrig

---

<sup>5</sup> Diese Arreste können nach § 11 III und § 15 III JGG verhängt werden, wenn die Beschuldigten Weisungen (§ 11 JGG) und Auflagen (§ 15 JGG) nicht nachkommen oder sich der Nichterfüllung einer Anordnung nach Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 OWiG schuldig gemacht haben, typischerweise durch Verstöße gegen Landesschulgesetze durch „Schulschwänzen“ (vgl. Höynck und Ernst 2017: 15). Dem nordrhein-westfälischen Sprachgebrauch in der Jugendarrestpraxis folgend werden wir im Folgenden von „Beugearresten“, darunter Arresten wegen einer schulbezogenen Ordnungswidrigkeit („Schul-Owi“), sprechen. Für die den Urteilsarresten zuzurechnenden Arreste nach § 16a JGG werden wir überwiegend den in der öffentlichen Diskussion favorisierten Begriff der „Warnschussarreste“ verwenden.

<sup>6</sup> Höynck und Klausmann (2012) stellten fest, dass der Anteil der Schulordnungswidrigkeitsarreste an der Gesamtheit der Arrestvollstreckungen in den bundesweit untersuchten Jugendarrestanstalten regionale Variationsbreiten von 3 % bis 33 % aufweist.

lässt. Und schon gar nicht lässt sich mit dem vorhandenen Datenmaterial klären, ob und inwieweit die nach § 90 I Satz 2 JGG geforderte erzieherische Ausgestaltung des Arrestes tatsächlich gegeben ist, was nicht zuletzt auch dadurch erschwert wird, dass der Arrestvollzug nicht durch das bundeseinheitliche Jugendgerichtsgesetz, sondern durch die diversen Arrestvollzugsgesetze der Länder geregelt wird.

So ist denn mit Endres und Lauchs (2017) festzustellen, dass es zum Jugendarrest zwar viele Meinungen, aber nur wenig empirisch erhärtete Fakten gibt, was grundsätzlich verwundert, da jährlich mehr junge Menschen vom Jugendarrest betroffen seien als vom Jugendstrafvollzug, über den wir mittlerweile deutlich mehr wissen<sup>7</sup>. Unzureichende Daten über die Praxis des Jugendarrestes korrelieren freilich zwangsläufig mit einem ebenfalls unzureichenden Wissen über deren Wirkungen und Folgen. Entsprechende empirische Evaluationen sind ebenfalls Mangelware.

Allerdings tut dies der Diskussion um den Jugendarrest und den damit verbundenen Forderungen nach seinem Erhalt, seiner Reform oder seiner Abschaffung keinen Abbruch. Dabei sind die jeweils ins Feld geführten Argumente für oder gegen den Jugendarrest im Kern schnell zusammengefasst. Während die Befürworter den Jugendarrest als eine in der Rechtspraxis benötigte Sanktion zwischen Zuchtmittel und Jugendstrafe und als wirksames Instrument zur Verdeutlichung des begangenen Unrechts sowie zur Verhinderung weiterer krimineller Karrieren betrachten, gehen kritische Stimmen sowohl von einer erzieherischen und kriminalpräventiven Unwirksamkeit als auch von eher schädigenden Wirkungen des Jugendarrestes aus. Bezweifelt werden dabei nicht nur die erhofften Abschreckungswirkungen des Jugendarrestes, sondern auch dessen generelle Eignung, angesichts der kurzen Inhaftierungsdauer nachhaltig erzieherische Effekte zu erzielen.<sup>8</sup>

Zur Bestätigung dieser Sichtweise werden regelmäßig die in der Tat hohen Rückfallquoten ehemaliger Arrestanten angeführt. Die aktuellste bundesweite Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2016) zeigt, dass für den Jugendarrest im Vergleich aller untersuchten Sanktionsformen mit knapp 64 % die zweithöchste Rückfallrate gemessen wurde. Diese ungünstige Quote wird nur noch vom Vollzug der Jugendstrafe ohne Bewährung geringfügig (64,5 %) übertroffen. Zum Vergleich: Die Rückfallraten nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe lagen bei 61 %, nach einer Freiheitsstrafe zur Bewährung bei 40 % und bei 44 % nach einer unbedingten Freiheitsstrafe.

Insbesondere die letztgenannten Vergleichsdaten zeigen, dass Rückfallrisiken unabhängig von der Art der Bezugssanktion ähnlich altersabhängig sind wie das Straffälligkeitsrisiko insgesamt. Man kann es als kriminologische Binsenweisheit betrachten, dass Straffälligkeits- und Rückfallraten mit zunehmendem Alter sinken, was generell ein eher hohes Rückfallrisiko bei den Arrestanten nahelegt. Es gilt aber umgekehrt auch als gesichert, dass Rückfallquoten mit der Anzahl der Vor-Verurteilungen steigen, was wiederum für ein tendenziell geringeres Rückfallrisiko der bis dahin vergleichsweise weniger strafrechtlich vorbelasteten Arrestanten sprechen könnte. Und wiederum umgekehrt ist auch hinreichend belegt, dass die Rückfallquoten nach stationären

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu die vorliegenden Arbeiten zur Evaluierung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Wirth und Lobitz (2012), Lobitz und Wirth (2015)) sowie die länderübergreifenden Analysen der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste (2016).

<sup>8</sup> Vgl. zusammenfassend mit vornehmlichen Blick auf den Koppelungsarrest Endres und Lauchs (2017).

Sanktionen mit zunehmender Haftdauer sinken, was freilich zu nicht näher spezifizierbaren Anteilen auch deliktspezifisch erklärt werden kann, da für Gefangene mit besonders schweren Delikten oftmals unterdurchschnittlich hohe Rückfallwerte registriert sind.

Die allgemeinen Rückfallquoten werden zwar in der Regel durchaus unstreitig als „zu“ hoch bewertet, sind deshalb aber nicht unbedingt durch den Jugendarrest verursacht worden. Und umgekehrt darf auch die Tatsache, dass der Anteil der ehemaligen Arrestanten, die nach der Haft erneut zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt werden, mit etwa 10 % deutlich unter den Vergleichswerten nach unbedingter Jugendstrafe (30 %) bzw. nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (26 %) liegt, nicht als relativer Erfolg des Jugendarrestes gewertet werden. Endres und Lauchs (2017) bringen dies auf den Punkt, indem sie darauf hinweisen, dass „Rückschlüsse auf die (Un-)Wirksamkeit des Jugendarrestes anhand dieser Daten ... unzulässig (sind).“

Mehr oder weniger hohe Rückfallquoten **nach** Strafvollzug oder Jugendarrest dürfen folglich nicht im Sinne einer mehr oder weniger gelungenen Legalbewährung **durch** Strafvollzug oder Jugendarrest interpretiert werden. Entsprechend kurzschlüssig wertende Gegenüberstellungen unterschiedlicher Sanktionen verbieten sich allein schon deshalb, weil die jeweils Betroffenen zwar durchaus miteinander verglichen, angesichts der dabei mit Gewissheit zutage tretenden Unterschiede bezüglich kriminogen wirkender Faktoren des Alters, der Deliktstruktur, der Vollzugsdauer etc. aber nicht gleichgesetzt werden dürfen. So kann denn ähnlich wie im (Jugend-)Strafvollzug auch im Jugendarrest angenommen werden, dass es sich bei den „im Vollzug befindlichen Verurteilten um eine Gruppe von Jugendlichen mit einer eher negativen Sozial- und Legalbewährungsprognose handelt, bei denen höhere Rückfallquoten durchaus erwartbar sind.“ (Jehle et al. 2016: 13).<sup>9</sup>

Rückfallanalysen der beschriebenen Art können und sollten zwar wünschenswerte oder notwendige Reformüberlegungen anstoßen, doch sind ihnen enge Grenzen gesetzt, wenn es um den empirischen Nachweis der Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen, hier des Erfolges oder Scheiterns des Jugendarrestes, geht. Die Frage, ob die angestrebten rückfallmindernden „Wirkungen bewirkt“ wurden, oder unter welchen Bedingungen sie mehr oder weniger wahrscheinlich sind, können sie nicht beantworten (vgl. Wirth 2017: 38). Hierzu sind differenziertere und methodisch aufwendigere Evaluationsstudien erforderlich, deren Ergebnisse im günstigsten Fall sowohl für die Weiterentwicklung der Strafvollzugsforschung als auch der Strafvollzugspraxis von Nutzen sind.

Die in diesem Zusammenhang aktuellste Studie ist kürzlich im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz von einem Forscherteam des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen und der Universität Kassel zur Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes nach § 16a JGG, dem sogenannten „Warnschussarrest“, vorgelegt worden (Klatt et al. 2016b). Auch hier gab es angesichts der vorliegenden Ergebnisse der empirischen Sanktionswirkungsforschung im Vorfeld

---

<sup>9</sup> Jehle et al. sprechen hier von einer „Art ‚Negativauslese‘ ... , deren häufigeres Versagen bei der Legalbewährung nicht überraschend ist.“

gute Gründe, von dieser neuen Sanktionsform, wie im Übrigen auch von anderen, insbesondere den kurzzeitigen Arrestformen, keine „Wunderwaffe“ mit einer niedrigeren Rückfallquote als bei isolierter Strafaussetzung“ (Dünkel 2010: 3) zu erwarten. Und genau dies wird durch die vorgenannte Studie bestätigt, deren zentrale Ergebnisse Klatt et al. (2016b: 1f.) im Wortlaut wie folgt zusammenfassen:

1. „Der Arrest nach § 16a JGG wird insgesamt eher zurückhaltend, dabei regional sehr unterschiedlich genutzt.“
2. „Der Arrest nach § 16a JGG wird dort intensiv genutzt, wo der Einsatz freiheitsentziehender Sanktionen insgesamt hoch ist. Eine intensive Nutzung des § 16a JGG führt nicht zu einer Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen.“
3. „Zu einem § 16a-Arrest Verurteilte unterscheiden sich kaum von den ausschließlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten. Für § 16a JGG existiert keine auf der Grundlage der Jugendstrafakten klar erkennbare spezifische Zielgruppe.“
4. „Der Aspekt der Unrechtsverdeutlichung als Zwecksetzung für den Arrest nach § 16a JGG spielt in der Praxis der Entscheidungen und in der Wahrnehmung der Befragten eine nicht unwesentliche Rolle.“
5. „Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der Herausnahme aus einem schädlichen Umfeld spielt in der Entscheidungspraxis und in der Wahrnehmung der Praktiker/innen eine sehr untergeordnete Rolle.“
6. „Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der erzieherischen Einwirkung spielt in der Entscheidungspraxis eine erhebliche Rolle. Der Arrest nach § 16a JGG wird allerdings von den Praktiker/innen überwiegend nicht als rein oder primär erzieherisches Instrument wahrgenommen.“
7. „Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der Vorbereitung auf die Bewährungszeit spielt in der Entscheidungspraxis eine gewisse Rolle. Die Eignung des § 16a-Arrestes zur Erfüllung dieses Zweckes wird allerdings von den Praktiker/innen besonders uneinheitlich wahrgenommen.“
8. „Der Arrest nach § 16a JGG wird nicht selten auch in Fällen genutzt, bei denen bereits zuvor ein Arrest verbüßt wurde. Von den Praktiker/innen wird unterschiedlich bewertet, ob dies sinnvoll sein kann.“
9. „Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 16a JGG findet in den schriftlichen Urteilsgründen regelmäßig nicht statt.“
10. „Die Verhängung eines § 16a-Arrestes zusätzlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung hat zumindest in kurzfristiger Perspektive keine Auswirkungen auf Ausmaß, Geschwindigkeit, Häufigkeit oder Schwere des Rückfalls. Zur langfristigen Wirkung kann mit den vorhandenen Daten allerdings keine Aussage getroffen werden.“

Zu Recht weist das Forscherteam darauf hin, dass sich damit weder die Befürchtungen kritischer Stimmen noch die Hoffnungen der Befürworter des Arrestes in deutlich erkennbarer Weise bestätigt haben und dass es vielfältiger weiterer Forschung zur Bewertung der Rechtswirklichkeit und vor allem der Wirksamkeit des Arrestes bedürfe. Dazu gehören neben den von den Autorinnen und Autoren geforderten vergleichenden Analysen, die sich angesichts der regional unterschiedlichen Anwendungshäufigkeiten des Arrestes anbieten, auch Fragen nach Art und Umfang der inhaltlichen Ausgestaltung des Arrestvollzuges, über die wir bisher – siehe oben – noch viel zu wenig wissen.

„Für eine rationale Diskussion darüber, welche Effekte der Jugendarrest bei welchen Teilgruppen hat, ...“ schreiben Endres und Lauchs (2017), „... wäre es zunächst wichtig zu wissen, welche Merkmale die Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen haben, die in den Jugendarrest kommen.“ Und, so muss man fortsetzen, auch zu der Frage, welche Maßnahmen für und mit welche(n) Jugendlichen in welchen Arrestformen vorgehalten und durchgeführt werden, liegen bisher zu wenig Daten vor. Diesbezüglich werden mindestens zwei unterschiedliche Schwerpunkte in der Praxis und in der Analyse des Jugendarrestes gesetzt, wenn wir insoweit noch einmal Höynck und Ernst (2017: 684) folgen: „Den einen geht es eher um eine starke pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestes (Walkenhorst 2015), andere betonen stärker die Relevanz des Übergangsmangements und nachgehender Betreuung (Werny 2015)“. Beide Schwerpunkte sollen im Rahmen dieses Berichtes mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben des nordrhein-westfälischen Jugendarrestvollzugsgesetzes näher beleuchtet werden.

## 2.2. Jugendarrestvollzugsgesetz NRW: Anknüpfungspunkte für die Analyse

Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes geschaffen, der im Wesentlichen in fünf (zuvor zeitweise sechs) Jugendarrestanstalten vollzogen wird<sup>10</sup>. Vorausgegangen war im Jahr 2006 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen und die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für Justizvollzugsgesetze auf die Länder. Die im Rahmen der Föderalismusreform neu geschaffenen Landesjustizvollzugsarrestgesetze lösten die bis dahin bundesweit geltende Jugendarrestvollzugsordnung ab, die sich ihrerseits auf die ebenfalls bundeseinheitlichen Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bezog.

Nach § 90 I Satz 1 JGG soll der Jugendarrestvollzug „das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“ Diese bereits seit 1953 geltende Zielsetzung wurde 1990 dahingehend ergänzt, dass der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch zu gestalten sei und den Jugendlichen helfen solle, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist indes nicht Gegenstand des Jugendgerichtsgesetzes, sondern Regelungsaufgabe der Jugendarrestvollzugsgesetze der Länder, die dabei durchaus unterschiedliche Akzente und Schwerpunkte setzen (Höynck und Ernst 2017: 681).

Das nordrhein-westfälische Jugendarrestvollzugsgesetz orientiert sich an der im JGG vorgegebenen Zielsetzung und kann dazu – wie andernorts – in verschiedenen Formen vollzogen werden. Dabei wird unterschieden zwischen dem ...

- **Freizeitarrrest**, der für die wöchentliche Freizeit der Jugendlichen angeordnet und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen werden kann,

---

<sup>10</sup> Kurz- und Freizeitarrrest kann darüber hinaus auch in Freizeitarrresträumen bei 25 Amtsgerichten des Landes vollzogen werden.

- **Kurzarrest**, der statt eines Freizeitarrestes verhängt werden kann, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit der Jugendlichen beeinträchtigt, wobei zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleichgesetzt sind,
- **Dauerarrest**, der mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen beträgt und der nach vollen Tagen oder Wochen bemessen wird.

Weiterhin und gewissermaßen „quer“ zu diesen Arrestformen wird zwischen dem Urteilsarrest, dem auch der nach § 16a JGG mögliche „Warnschussarrest“ zuzurechnen ist und dem „Beugearrest“, auf den ebenfalls bereits in Kapitel 2.1 hingewiesen wurde, unterschieden.

Das Jugendarrestvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zielt generell auf die Förderung und Erziehung der Jugendlichen. Sie sollen befähigt werden, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Damit wendet sich das Gesetz nach aktuellen Verlautbarungen der zuständigen Aufsichtsbehörde „vom reinen Sanktionscharakter des Jugendarrestes ab, verbessert die rechtliche Stellung der Jugendlichen, schreibt innovative Standards fest und betont die pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzuges. Das Gesetz trägt zudem der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung, dass eine erzieherisch nachhaltige Einwirkung auf Jugendliche in der Regel Zeiträume von mindestens einer Woche erfordert. Daher ist das Gesetz im Wesentlichen auf den Dauerarrest ausgerichtet.“ (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 2017). Die wesentlichen Inhalte des Jugendarrestvollzugsgesetzes NRW sind demnach:

- eine konsequent pädagogische Ausgestaltung des Arrestvollzuges;
- die Vorgabe individuell ausgerichteter Bildungs- und Fördermaßnahmen sowie effektive Unterstützung beim Erlernen von Handlungsalternativen;
- die Achtung der verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen;
- die Ausrichtung aller Angebote auf eigenverantwortlich handelnde junge Menschen, die Rechte anderer respektieren und straffrei leben;
- individuell und altersgemäß zugeschnittene Freizeitangebote zur Stärkung vorhandener Kompetenzen und Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit;
- die Benennung ständiger Ansprechpartner für die Jugendlichen;
- ein professionell organisiertes Übergangsmangement und
- die Sicherstellung der pädagogischen Ausgestaltung des Arrestes durch qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl.

Damit wird die unter anderem von Bihs (2013: 259 ff.) fachlich geforderte zunehmende „Pädagogisierung des Jugendarrestes“ gesetzlich festgeschrieben. Konkret wird dies insbesondere durch die explizite Aufnahme des Gebots zur Vorhaltung von speziellen Behandlungs- und Fördermaßnahmen bekräftigt: In § 3 JAVollzG NRW sind als tragende Elemente der erzieherischen Gestaltung soziale Trainingskurse, Gruppenarbeit, Einzelgespräche, Gemeinschaftsveranstaltungen, altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Sport und die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen benannt (JAVollzG NRW § 3(1)).

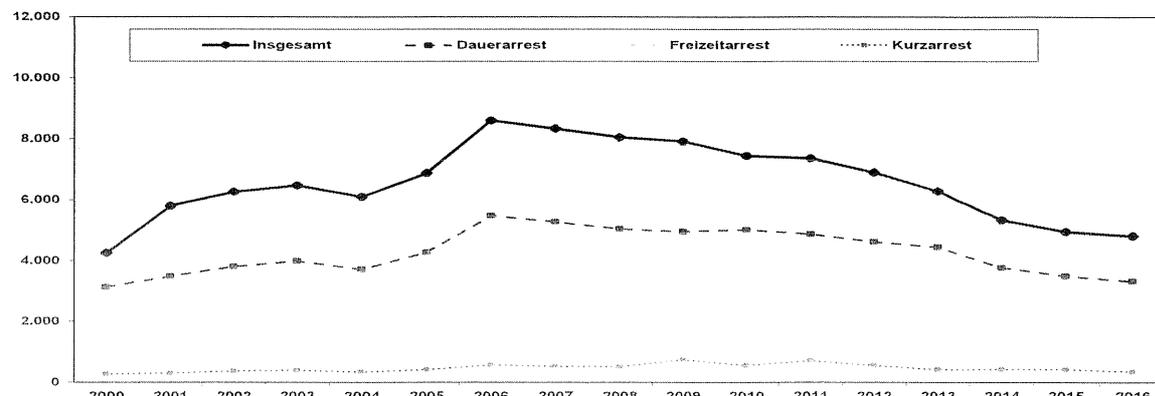
Auf diese Maßnahmen wird in Kapitel 4 mit den für diese Studie erhobenen Daten eingegangen. Damit wird einem Befund aus der Studie Schorns Rechnung getragen, die zeigen konnte, dass die Leitungen der Arrestanstalten durchaus ein eigenes Interesse an der Evaluierung des Jugendarrestvollzugs(gesetzes) haben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Analyse des Maßnahmeangebotes und der Maßnahmeumsetzung gelegt sehen wollen (vgl. Schorn 2016: 71ff.). Zuvor soll allerdings noch die quantitative Entwicklung des nordrhein-westfälischen Jugendarrestvollzuges anhand der amtlichen Statistik im Zeitverlauf dargestellt werden.

### 2.3. Amtliche Statistik: Entwicklung des Jugendarrestes in NRW

Die regelmäßige Erhebung der Daten zur Beschreibung der zahlenmäßigen Entwicklung der Belegung der Jugendarrestanstalten (JAA) des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) im 15. Abschnitt (Statistik) geregelt. Die Jugendarrestanstalten legen demnach der Aufsichtsbehörde monatsweise sowie für das gesamte Kalenderjahr eine Nachweisung über die Belegung (Vordruck JAGO 19) vor. In diesen Nachweisungen sind neben den Belegungszahlen u. a. auch Daten zur Belegungsfähigkeit, die Zu- und Abgangszahlen differenziert nach Altersgruppen und Arrestarten und die Zahl unerledigter Vollstreckungsersuche enthalten.

In den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen wurden 2016 insgesamt 4.808 Jugendarrestfälle vollzogen. Die zahlenmäßige Entwicklung seit dem Jahr 2000 stellt sich wie folgt dar: Im Berichtsjahr 2000 wurden in den Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalens insgesamt 4.246 Zugänge registriert. Danach kam es im Zeitraum von 2000 bis 2003 zu größeren und von 2004 bis 2006 zu besonders starken Anstiegen. Nach einem Höchstwert von 8.603 Zugängen in 2006 ging die Zahl der Zugänge nahezu stetig bis zum aktuellen Berichtsjahr 2016 zurück. In diesem Jahr wurden landesweit „nur“ noch die genannten 4.808 Zugänge gezählt, was gegenüber dem Jahr 2006 einer Abnahme um 44,1 % entspricht.<sup>11</sup>

Abbildung 1: Jugendarrest in NRW  
Gesamtverteilung der Zugänge nach Arrestform und Berichtsjahr 2000-2016



Quelle: JM NRW, DAZ NRW und eigene Berechnungen

<sup>11</sup> Die Gesamtzahl der daneben in den Amtsgerichten vollstreckten Arreste belief sich in 2016 auf 1.084 Fälle. Im Jahr 2006 waren hier 2.669 Fälle registriert. Damit nahm die Zahl von 2006 bis 2016 um 59,4 % ab.

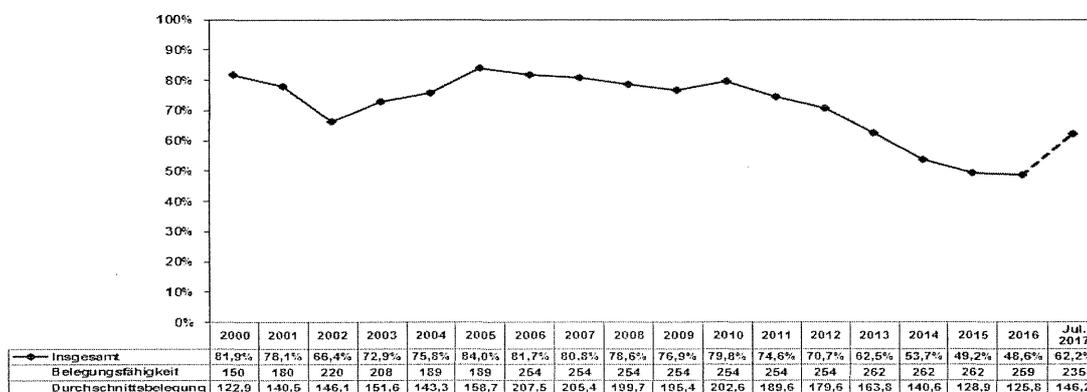
Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Zugänge in den Jugendarrestanstalten differenziert nach den drei Arrestformen Dauerarrest, Kurzarrest und Freizeitarrst. Mit einem Anteil von knapp zwei Drittel aller Fälle (64,9 % im Gesamtzeitraum 2000 bis 2016) dominieren die Dauerarreste in den Anstalten. Dabei verlaufen die Entwicklungszahlen des Dauerarrestes annähernd parallel zur Gesamtentwicklung und auch hier tritt der Höchstwert im Berichtsjahr 2006 auf (5.470 Zugänge).

In den anschließenden Jahren nimmt die Zahl der Zugänge zum Dauerarrest stetig ab und liegt im aktuellen Berichtsjahr 2016 „nur“ noch bei 3.309, was gegenüber 2006 einem Rückgang von 39,5 % entspricht.

Für Freizeitarrste, die im Zeitraum seit 2000 insgesamt einen Anteil von 28,3 % aller Fälle einnehmen, ist schon von 2000 auf 2001 ein besonders starker Anstieg zu verzeichnen. In den Jahren danach steigt die Zahl der Zugänge nur noch leicht an und erreicht ebenfalls in 2006 mit 2.577 Zugängen den Maximalwert. In den Folgejahren kommt es zu einem nahezu kontinuierlichen Rückgang der Zahlen, der im letzten Berichtsjahr 2016 bei 1.163 Zugängen endet. Damit haben sich die Zugänge zum Freizeitarrst in den letzten zehn Jahren mehr als halbiert (- 54,9 %).

Kurzarreste stellen schließlich nur rund 7% der Fälle unter den Arrestarten (Beobachtungszeitraum 2000 bis 2016). Hier tritt der Höchstwert (erst) im Berichtsjahr 2009 mit 723 Zugängen auf, sinkt dann aber bis 2016 deutlich auf 336 Fälle ab (- 53,5 %).

Abbildung 2: Belegungsquoten im Jugendarrest NRW 2000-2016

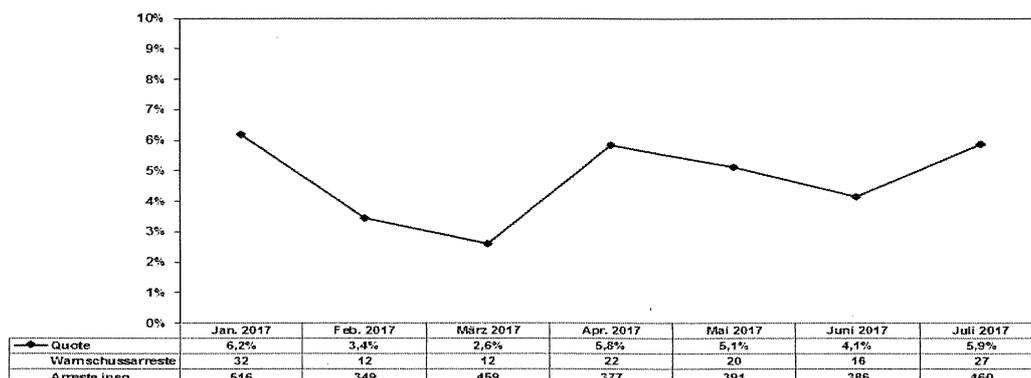


Quelle: JM NRW, DAZ NRW und eigene Berechnungen  
(Relation Durchschnittsbelegung zu Belegungsfähigkeit nach Berichtsjahren sowie im Monat Juli 2017)

Abbildung 2 bildet die Belegungsentwicklung in Bezug auf die Haftplatzkapazitäten in den Arrestanstalten ab. Dabei wird deutlich, dass die starken Anstiege der Belegungszahlen in den Jahren 2000 bis 2006 durch eine gleichzeitige Ausweitung der Belegungsfähigkeit in den Anstalten zu einem gewissen Teil abgefedert werden konnten. Während die Jahresdurchschnittsbelegung in diesem Zeitraum von 122,9 auf 207,5 anstieg, wurde die Anzahl der Plätze von 150 auf 254 erhöht.

Die höchste „Belegungsquote“ (Relation Jahresdurchschnittsbelegung zu Belegungsfähigkeit)<sup>12</sup> findet sich mit 84,0 % in 2005. Zwischen den Jahren 2006 und 2010 schwankt diese Quote um die 80 %. Danach geht sie merklich zurück und beträgt 2016 „nur“ noch 48,6 %. Mit der Schließung der Jugendarrestanstalt Essen im Dezember 2016 und dem dadurch bedingten Wegfall von 22 Arrestplätzen stieg die Quote allerdings wieder deutlich. Sie liegt aktuell im Juli 2017 durchschnittlich bei 62,2 % (146,2 Fälle auf 236 Plätze).

Abbildung 3: Warschussarrest in NRW 2017



Quelle: DAZ NRW und eigene Berechnungen  
(Anteil und Anzahl der Warschussarreste in den Berichtsmonaten Januar bis Juli 2017)

Der gemäß § 16a JGG neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängbare Jugendarrest, der so genannte „Warschussarrest“, wird hinsichtlich seiner zahlenmäßigen Entwicklung erst seit Januar 2017 in der Jugendarreststatistik monatlich gesondert ausgewiesen.

Aus der Abbildung 3 wird erkenntlich, dass die Zahl der „Warschussarreste“ bisher in den einzelnen Monaten deutlich schwankte. So wurden in den Monaten Februar und März 2017 jeweils zwölf entsprechende Aufnahmen gezählt, während diese Zahl im Januar mehr als zweieinhalbfach (32 Fälle) so hoch war.

Insgesamt machen „Warschussarreste“ in Nordrhein-Westfalen bisher nur einen kleinen Teil der Jugendarreste aus. Ihr Anteil bewegte sich im Zeitraum von Januar bis Juli 2017 ausweislich der amtlichen Statistik zwischen dem im Januar gemessenen Höchstwert von 6,2 % und dem Minimalwert von 2,6 % im März 2017.

<sup>12</sup> Da die Plätze in den Jugendarrestanstalten nicht immer durchgehend (7 Tage die Woche) belegt werden können, handelt es sich hierbei nicht um eine Auslastungsquote.

### **3. Evaluation des Jugendarrestes in NRW: Vorgehensweise und Datenbasis**

Die aggregierten Daten der amtlichen Statistik bieten keine empirische Grundlage für eine fall- und maßnahmebezogene Analyse des Jugendarrestvollzuges. Sie liefern aber die erforderlichen Referenzdaten zur Prüfung der Frage, ob die ergänzend erforderlichen Stichprobenanalysen nach den Regeln der empirischen Sozialforschung als repräsentativ gelten können. Dies soll in Kapitel 4.2 geprüft werden, nachdem zuvor beschrieben wird, wie das im Jugendarrest des Landes Nordrhein-Westfalen genutzte Dokumentationssystem „VZettchen“ im Rahmen des vorgeschalteten formativen Analyseschritts so weiterentwickelt wurde, dass die Erhebung der erforderlichen Daten überhaupt möglich wurde.

#### **3.1. Erhebungsinstrumente: Ergebnisse formativer Evaluation**

Für die Durchführung des Forschungsvorhabens war eine Orientierung an dem strukturellen Aufbau der Datenerhebungen zur Evaluierung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen vorgesehen (vgl. Wirth und Lobitz 2012). Dabei sollten neben wesentlichen Stamm- und Biografiedaten zu den Inhaftierten und zu Angaben über Art und Verlauf des Arrestes vor allem Daten zur fachdienstlichen Einschätzung des Bedarfs an Förder- und Erziehungsmaßnahmen, zur Umsetzung dieser Maßnahmen und zu ihren Ergebnissen sowie zu etwaigen Folgebedarfen erhoben werden, die ggf. als Grundlage und „Arbeitsauftrag“ des Übergangsmagements betrachtet werden können.

Zwar war von Beginn an klar, dass die Unterschiede zwischen Jugendarrest und Jugendstrafvollzug keine Eins-zu-Eins Übertragung der dort erfassten Behandlungsmaßnahmen zulassen würden, doch sollte die Datenerfassung einer vergleichbaren Logik folgen. Um dies zu ermöglichen, wurde das im Jugendarrest genutzte Dokumentationssystem „VZettchen“ zunächst eingehend auf seine Tauglichkeit für die erforderlichen Datenerhebungen geprüft. Dabei wurden sowohl die nutzbaren Datenbestände als auch Dokumentationslücken identifiziert, die durch eine Nachprogrammierung evaluationsrelevanter Datenfelder zu schließen waren.

In diesem Zusammenhang fiel schnell auf, dass es keine systematische Dokumentation der im Vollzug des Jugendarrestes durchgeführten Maßnahmen gab, was angesichts der bis dahin geltenden Rechtsgrundlagen auch nicht erforderlich war. Im Gespräch mit den zuständigen Fachdiensten im Jugendarrest ergab sich darüber hinaus, dass die in den einzelnen Jugendarrestanstalten durchgeführten Maßnahmen sowohl in begrifflicher als auch in inhaltlich-konzeptioneller Hinsicht von höchst unterschiedlicher Natur waren und weder den in dem neuen Jugendarrestvollzugsgesetz geforderten Maßnahmekategorien eindeutig zugeordnet werden konnten noch für eine Evaluierung hinreichend operationalisiert waren.

Insofern war die Schaffung eines vollständig neuen Maßnahmekataloges erforderlich, der auf Vorschlag des KrimD NRW in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten entwickelt werden konnte. Dabei fertigten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arrestanstalten eine abgestimmte Liste von Erziehungs- und Fördermaßnahmen an, die die

Zuordnung unterschiedlich bezeichneter Einzelmaßnahmen und insofern vergleichbare Datenerhebungen ermöglichte. Der dazu erforderliche Abstimmungsprozess hat folglich nicht allein die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Evaluationsprojektes geschaffen, sondern auch zu einer Weiterentwicklung der bis dato erst in Ansätzen verfügbaren Maßnahmekonzeptionen in den Jugendarrestanstalten beigetragen.

In der Zusammenarbeit mit den Fachdiensten wurde außerdem deutlich, dass es kein einheitliches Verständnis der individuellen Problemlagen und Förderbedarfe gab, deren Bearbeitung im Zentrum der gesetzlich geforderten, konsequent pädagogischen Ausrichtung des Jugendarrest stehen muss. Auch hier waren fachliche Abstimmungen erforderlich, die nicht nur in Ergänzungen, sondern auch in detaillierten Ausfüllanleitungen für das entsprechend weiterentwickelte „VZettchen“ mündeten, was wiederum nicht nur die Validität der Datenerhebungen verbessert, sondern auch die konzeptionell-fachliche Arbeit im Jugendarrest und damit die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gefördert hat. Die neu entwickelten Datenfelder und sämtliche Ausfüllanleitungen wurden sorgfältig dokumentiert und können bei Bedarf beim KrimD NRW angefordert werden.

In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle sowohl den zuständigen Fachdiensten als auch dem für die Programmierung des „VZettchen“ zuständigen Kollegen Damrow herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit gedankt.

Nach Durchführung einer Testphase wurde das erweiterte „VZettchen“ auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen und systematischer Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen weiter optimiert. Außerdem wurden je zwei Bedienstete der beteiligten Jugendarrestanstalten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult, um einen möglichst problemlosen „Echtbetrieb“ der Datenerhebungen zu gewährleisten, die nunmehr neben den erforderlichen personenbezogenen Stamm- und formalen Arrestdaten auch fallbezogene Daten zu individuellen Förderbedarfen und zur Durchführung entsprechender Maßnahmen im Arrest und im Übergangsmanagement beinhalteten.

Parallel dazu wurde ein Verfahren zum elektronischen Transfer der anonymisierten Falldaten unmittelbar nach der Beendigung des Arrestes an den KrimD NRW entwickelt. Dies ermöglichte ein direktes Einlesen der Daten in die Statistiksoftware SPSS, ohne die ansonsten fehlerträchtige manuelle Datenübertragung, und auch die Möglichkeit zur zeitnahen Präsentation von Zwischenergebnissen.

Im Verlauf der weiteren Datenerhebungen bis zur Vorlage dieses Berichtes wurde sowohl in Dienstbesprechungen mit der Arbeitsgruppe der zuständigen Fachdienste als auch in Dienstbesprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Jugendarrestanstalten über diese Zwischenergebnisse informiert. Die entsprechenden Präsentationen waren dabei zunächst vor allem beschreibenden Grundauszählungen der Vollzugspopulation und der im Arrest verfügbaren Maßnahmen vorbehalten, die die Vollzugspraktiker als nützliche Rückmeldung zu ihrer Arbeit werteten, gleichzeitig aber auch zu einem Austausch über noch nicht ausreichend einheitliche Erhebungsdefinitionen anregten. Die Schlussfolgerungen aus diesen Gesprächen wurden zur weiteren Verbesserung der Erhebungsinstrumente und der Ausfüllanleitungen genutzt.

Zwei Ergebnispräsentationen, die dem Ministerium der Justiz vorliegen, setzen sich darüber hinaus mit einer differenzierten Darstellung spezifischer Themenbereiche auseinander, die zur Vermeidung von Doppelungen in diesem Bericht nicht wiederholt werden. Dabei geht es zum einen um die fachdienstliche Einschätzung individueller Problemlagen unter den Arrestanten wie „Gewaltbereitschaft“, „Sucht“, „Auseinandersetzung mit der Straftat“, „Mitarbeitsbereitschaft“, etc. sowie um die Darstellung etwaiger Unterschiede zwischen Maßnahmeplanungen und Maßnahmeumsetzungen, die allerdings ausweislich der Ergebnisse im Jugendarrest – anders als im Jugendvollzug – ebenso wenig ins Gewicht fallen wie vorzeitige Maßnahmebeendigungen.

Darüber hinaus wurden aber auch detaillierte Anstaltsvergleiche bezüglich der Durchführung einzelner Fördermaßnahmen im Jugendarrest vorgestellt. Diese offenbarten teilweise erhebliche Unterschiede, die zum Teil auf uneinheitliche Dokumentationen, teilweise aber auch auf unterschiedliche Bedarfsdefinitionen zurückzuführen sind.

In diesem Zusammenhang wurde schließlich auch näher untersucht, in welchen Größenordnungen etwaige Nachsorgebedarfe durch die Fachdienste (noch) nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Die dabei allein für den Dauerarrest ermittelten Werte von etwa zehn Prozent (Berufliche Orientierung und Qualifizierung, schulische Bildung, Sicherung des Lebensunterhalts, Unterkunft nach der Entlassung) bis hin zu ca. 25 % (Sucht- und Schuldnerberatung, Anti-Gewalttraining) haben zwischenzeitlich bereits Anlass für fachliche Diskussionen über die Notwendigkeit einer weiteren Systematisierung des Maßnahmeangebotes und einer möglichen Standardisierung von Bedarfsindikatoren und Bedarfsfeststellungsverfahren gegeben, worauf im Schlusskapitel dieses Berichtes noch einmal zusammenfassend hingewiesen wird.

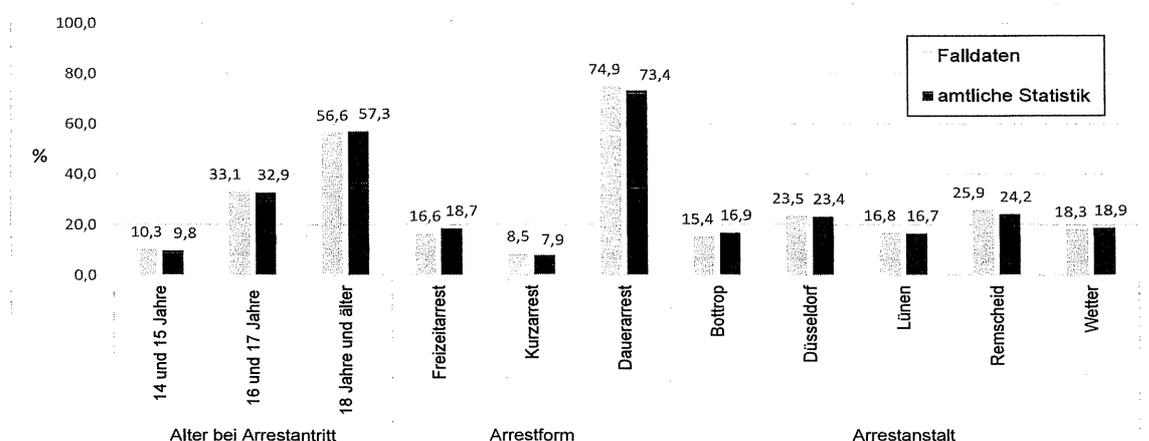
Die Präsentationen haben im Verlauf der Evaluierung aber auch zu Änderungen in der Praxis des Arrestvollzuges geführt, die weitere Updates des Datenerhebungsinstrumentes „VZettchen“ erforderlich machten, was wiederum zu unterschiedlichen Analysedatensätzen führte, die im folgenden Kapitel beschrieben werden.

### **3.2. Analysedatensätze: Grundlagen summativer Evaluation**

Die in diesem Bericht aufgeführten Analyseergebnisse basieren auf den Daten, die auf der Grundlage der in Kapitel 3.1 beschriebenen Abstimmungsprozesse durch die zuständigen Fachdienste in den Jugendarrestanstalten mit dem weiterentwickelten Dokumentationssystem „VZettchen“ erhoben worden sind.

Im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 31.07.2017 sind die auf diesem Wege personenbezogene Daten zu insgesamt 4.480 aus dem Jugendarrest Entlassenen erhoben worden, die weitaus mehr Analyse- und Differenzierungsmöglichkeiten eröffnen als die zuvor beschriebenen Daten der amtlichen Statistik. Während es sich bei der amtlichen Statistik um eine Zugangsstatistik handelt, beruhen diese Falldaten also auf einer Abgangsstatistik. Dies führt zwangsläufig zu (leicht) unterschiedlichen Grundgesamtheiten. Die Repräsentativität der Daten wird dadurch allerdings nicht in Frage gestellt, wie die in Abbildung 4 dargestellten Vergleichswerte belegen.

Abbildung 4: Abgangsdaten (Falldokumentation) / Zugangsdaten (amtliche Statistik) nach Alter bei Arrestantritt, Arrestform und Arrestanstalt



Quelle: DAZ NRW und eigene Berechnungen

Die Prüfung der Repräsentativität unserer Stichprobendaten mit den Referenzdaten der amtlichen Statistik erfolgte anhand der Verteilungen der Kennwerte „Alter bei Arrestantritt“, „Arrestform“ und „zuständige Arrestanstalt“ im Zeitraum Juli 2016 bis Juli 2017. Die in der amtlichen Statistik enthaltenen Angaben für die JAA Essen wurden dabei nicht einbezogen, weil diese Jugendarrestanstalt wegen ihrer Schließung im Dezember 2016 in der Falldatenerhebung keine Berücksichtigung mehr gefunden hat.

In beiden Datenquellen zeigen sich hinsichtlich aller drei Prüfkriterien annähernd identische Anteilswerte. Demnach ist rund jeder zehnte Jugendliche unter 16 Jahren (amtliche Statistik: 9,8 %, Untersuchungsstichprobe: 10,3 %), fast ein Drittel im Alter von 16 bis unter 18 Jahren (32,9 % vs. 33,1 %) und 57,3% bzw. 56,6 % im Heranwachsenden- und (jungen) Erwachsenenalter.

Drei Viertel der Arrestanten (74,9 %) befinden sich gemäß Stichprobendaten im Dauerarrest (amtliche Statistik: 73,4 %). Das verbleibende Viertel verteilt sich zu 16,6 % (18,7 %) auf den Freizeit- und zu (8,5 % bzw. 7,9 %) auf den Kurzarrrest.

Bei der Differenzierung nach Anstaltsgröße erweisen sich die JAAs Remscheid und Düsseldorf mit einer Belegungsfähigkeit von 70 bzw. 60 Plätzen als die beiden größten Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen. Ihr Anteil an allen amtlich registrierten Zugängen im Beobachtungszeitraum Juli 2016 bis Juli 2017 liegt bei 24,2 % bzw. 23,4 %. In unserer fallbezogenen Abgangsstatistik stellen sie 25,9 % bzw. 23,5 % und damit insgesamt knapp die Hälfte aller Fälle.

Die JAAs Lünen und Bottrop hatten im Juli 2017 eine Belegungskapazität von 41 bzw. 37 Plätzen. Der Anteil unter den Zugängen zwischen Juli 2016 und Juli 2017 fällt ungefähr gleich hoch aus (Bottrop mit 16,9 % und Lünen mit 16,7 %) und weist auch in der für unsere Analysen maßgeblichen Abgangsstatistik kaum Unterschiede auf.

Die JAA Wetter ist die einzige Anstalt für weibliche Arrestanten. Es stehen dort insgesamt 27 Plätze zur Verfügung. Der Anteil an den Zugängen im Arrestvollzug Nordrhein-Westfalens liegt bei 18,9 % und in dem abgangsbezogenen Falldatensatz bei 18,3 %.

Im Hinblick auf alle untersuchten Kennwerte sind die prozentualen Abweichungen zwischen der amtlichen Zugangsstatistik und unserer Abgangsstichprobe also derart marginal, dass von der Repräsentativität unserer Untersuchungsdaten ausgegangen werden kann. Diese sind jeweils unmittelbar nach der Entlassung der Jugendlichen in anonymisierter Form elektronisch zur weiteren Auswertung an den KrimD NRW gesandt worden.

Allerdings erlauben diese Daten zunächst nur detaillierte Analysen der Arrestpopulation und des formalen Arrestverlaufes. Eine Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Jugendlichen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben eines pädagogisch ausgestalteten Arrestvollzuges an entsprechenden Bildungs- und Fördermaßnahmen teilnehmen konnten, war mit dem verfügbaren Datenmaterial nicht von Beginn an möglich, da das dazu erforderliche Maßnahmeangebot erst im Verlauf des formativen Analyse-schrittes hinreichend systematisiert und vergleichend dokumentiert werden konnte (vgl. Kap. 3.1). Insofern mussten die entsprechenden Analysen auf einen reduzierten Datensatz von 1.871 Fällen bezogen werden, die in der Zeit vom 01.03.2017 bis zum 31.07.2017 aus dem Jugendarrest entlassen worden waren.

Dies gilt auch für die darüber hinaus geforderten Analysen zur Einschätzung des Nachsorgebedarfs durch die Sozialdienste und zur Durchführung des Übergangsmanagements, dem das Jugendarrestvollzugsgesetz ebenfalls besondere Bedeutung beimisst. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Analysen zum Maßnahmeangebot und zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen im Jugendarrest sowie zur Einschätzung des Nachsorgebedarfs und zum anschließenden Übergangsmanagement ausschließlich für Dauerarrestanten durchgeführt wurden. Dadurch reduziert sich der Datensatz noch einmal um 519 Fälle auf 1.352 Dauerarrestanten, die im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 31.07.2017 entlassen wurden.

Für die 519 Arrestanten, die in diesem Zeitraum aus dem Freizeit- oder Kurzarrest entlassen worden waren, sind mit Ausnahme von vier Einzelfällen, die möglicherweise auf Dokumentationsfehler zurückzuführen sind, weder Angaben zur Durchführung entsprechender Bildungs- und Fördermaßnahmen, noch zur Einschätzung eines Förder- und/oder Nachsorgebedarfes, geschweige denn zur Durchführung des Übergangsmanagements dokumentiert. Dies entspricht der in der Begründung des JAVollzG NRW dargelegten Einsicht, dass sich die Möglichkeiten einer pädagogischen Einwirkung nach den als gesichert geltenden Erkenntnissen der Wissenschaft und der Praxis auf den Dauerarrest reduzieren, da ein „erzieherischer Zugang zum Jugendlichen ... frühestens im Rahmen eines einwöchigen Arrestes denkbar (ist).“ (Landtag Nordrhein Westfalen 2012: 48f.) – es provoziert allerdings Fragen zur Legitimität des Freizeit- und Kurzarrestes im Allgemeinen sowie zu den Möglichkeiten des Übergangsmanagements im Besonderen, die in dem abschließenden Kapitel 5 dieses Berichtes aufgegriffen werden.

## 4. Evaluation des Jugendarrestes in NRW: Inhaftierte und Maßnahmen

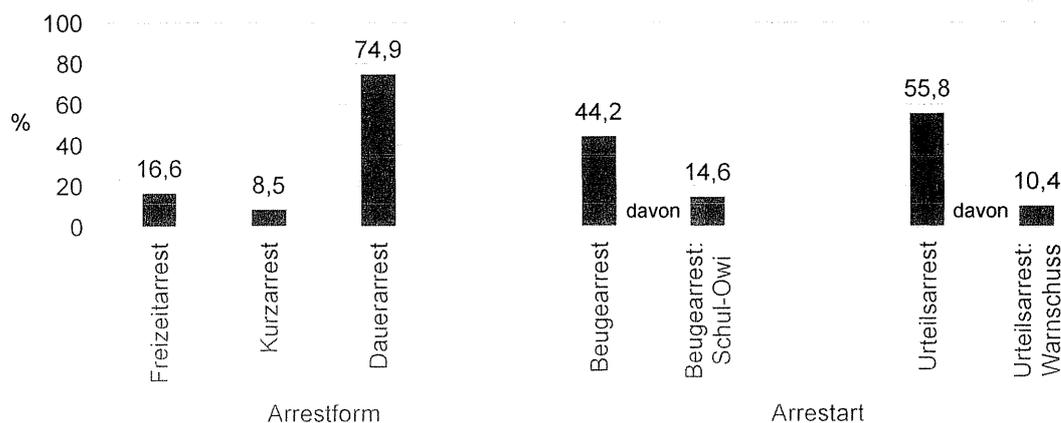
Die Ergebnisse unserer summativen Evaluation werden folglich in drei Abschnitten berichtet: Kapitel 4.1. fokussiert zum einen auf die Beschreibung der formal unterschiedlichen Arrestformen und Arrestarten, im Rahmen derer Informationen zur Arrestdauer, zur Unterbringung der Jugendlichen sowie zu Beendigungsgründen und möglichen Arrestunterbrechungen gegeben werden. Zum anderen wird in diesem Kapitel die Arrestpopulation hinsichtlich ausgewählter soziodemografischer Merkmale, des Bildungs- und Erwerbsstatus, der strafrechtlichen Vorgeschichte und der – den Arrest begründenden – Anlassdelikte beleuchtet. Die Ergebnisse basieren auf den Angaben zu allen 4.480 in die Untersuchung einbezogenen Arrestanten und werden anhand kommentierter Ergebnistabellen berichtet. Diese sind für alle im Kapitel 4.1 dargelegten Ergebnisse identisch aufgebaut.<sup>13</sup>

In Kapitel 4.2 wird dann die inhaltliche Gestaltung des Arrestes hinsichtlich seines im Gesetz verankerten erzieherischen Auftrags in den Blick genommen. Die Ergebnisse basieren auf dem in Kapitel 3.2 erläuterten reduzierten Datensatz von 1.352 Dauerarrestanten. Für diese schließen sich dann in Kapitel 4.3 die weiteren Analysen zum Nachsorgebedarf und zum Übergangsmanagement an. Auch deren Ergebnisse werden in Form von kommentierten Tabellen berichtet, jeweils bezogen auf die entsprechende Stichprobe und darüber hinaus differenziert nach Arrestdauer und mit besonderer Hervorhebung der Ergebnisse zum Warnschussarrest.

### 4.1. Arrestpopulation und Arrestverlauf

Die Verteilung der gesamten Untersuchungspopulation auf die jeweiligen Arrestformen bzw. Arrestarten ist der Abbildung 5 zu entnehmen.

Abbildung 5: Arrestform und Arrestart

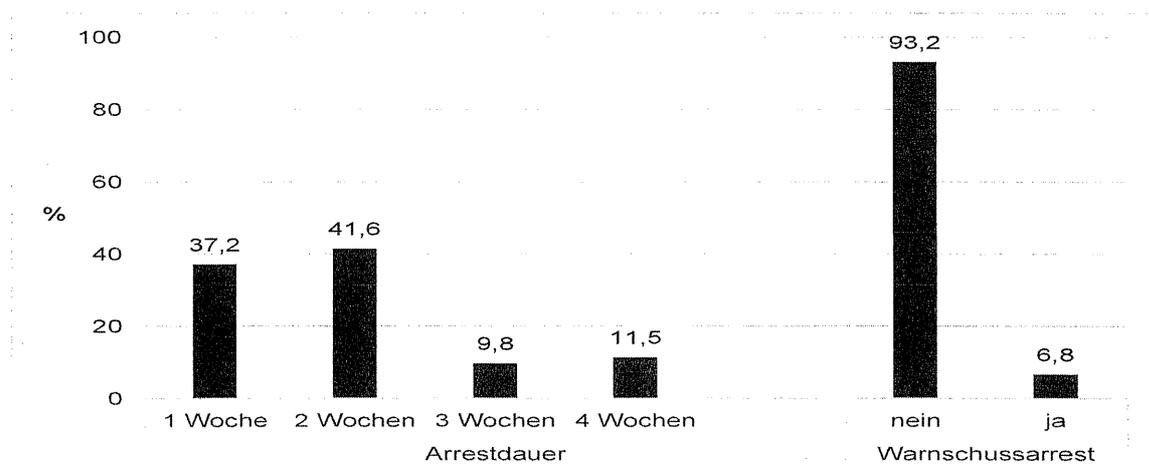


N = 4.480 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.07.2016 – 31.07.2017 aus dem Jugendarrest NRW entlassen wurden.

<sup>13</sup> Mit Ausnahme der Ausführungen zu den Anlassdelikten, auf deren Besonderheit an entsprechender Stelle näher eingegangen wird.

Vor dem Hintergrund des bereits berichteten Befundes, dass ein Viertel aller Arreste als Freizeit- oder Kurzarreste und drei von vier Arresten als Dauerarreste vollzogen werden, erscheint das Verhältnis von Beugearresten (44,2 %) zu Urteilsarresten (55,8 %) tendenziell ausgeglichen. Knapp 15 % aller Beugearreste sind Folge einer schulbezogenen Ordnungswidrigkeit, die im Folgenden jeweils als „Schul-Owi“ abgekürzt wird. Das entspricht 6,5 % der Gesamtpopulation aller in die Untersuchung einbezogenen Jugendlichen. Der Vollzug der Urteilsarreste erfolgt in jedem zehnten Fall in Form eines Warnschussarrestes. Insofern sind 5,8 % aller Arrestanten von dieser neuen Form des Arrestes betroffen.

Abbildung 6: Arrestdauer und Warnschussarrest



N = 1.352 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.03.2017 – 31.07.2017 aus einem Dauerarrest entlassen wurden.

Der Dauerarrest kann in einer Zeitspanne von mindestens einer und maximal vier Wochen vollzogen werden. Mehr als drei Viertel der Dauerarrestanten befinden sich ein oder zwei Wochen im Arrest, wobei der Anteil an Jugendlichen, die zwei Wochen arrestiert sind, mit 41,6 % am größten ist. Etwa jeder zehnte Dauerarrest ist drei Wochen lang. Die maximale Dauer von vier Wochen verbüßen 11,5 %. Unter den 1.352 Jugendlichen im Dauerarrest befinden sich 92 Warnschussarrestanten (6,8 %).

Bezogen auf alle Arrestformen verbringen die Jugendlichen insgesamt durchschnittlich 10,8 Tage im Arrest, bei durchschnittlich 1,4 Tagen im Freizeit- und drei Tagen im Kurzarrest – was dessen fehlende Eignung für eine nachhaltig pädagogische Ausrichtung unterstreicht. Die durchschnittliche Arrestdauer der Dauerarrestanten beträgt 13,8 Tage, bei einer möglichen Zeitspanne zwischen 7 und 28 Tagen. Die durchschnittlich längste Verweildauer haben Warnschussarrestanten mit 15,3 Tagen.

Aus der JAA Remscheid und der JAA Düsseldorf sind mit 1.160 (25,9 %) bzw. 1.065 (23,5 %) die meisten Fälle dokumentiert. Aus der JAA Bottrop waren es 691 (15,4 %) und aus der JAA Lünen 752 (16,8 %) Fälle. Aus der JAA Wetter, die ausschließlich Arrestplätze für junge Frauen vorhält, sind insgesamt 822 (18,3 %) Fälle im Erhebungszeitraum in die Auswertung einbezogen worden.

Die Tabelle 1 zeigt neben dieser Verteilung der in die Untersuchung einbezogenen Fälle auch die anstaltsbezogene Aufteilung der unterschiedlichen Arrestformen und –arten an. Danach werden in den Jugendarrestvollzugsanstalten Bottrop 13,4 % und

Wetter 15,8 % aller Dauerarreste vollzogen. Deutlich größere Anteile dieser Arrestform entfallen auf die JAAen Remscheid (27,9 %), Düsseldorf (22,9 %) und Lünen (20,1 %). Umgekehrt befinden sich in der JAA Lünen die mit Abstand wenigsten Freizeit- bzw. Kurzarrestanten (7,7 % bzw. 5,8 %).

Tabelle 1: Rahmenkriterien des Jugendarrestes

Vollzug des Jugendarrestes Rahmenkriterien	N	Arrestform			Arrestart			Gesamt	
		Freizeitarrst	Kurzarrest	Dauerarrest	Beugearrest	darunter: Schul-Owi	Urteilsarrest		darunter: Warnschuss
<b>Gesamt</b>		745	379	3.356	1.982	289	2.498	260	4.480
	%	16,6	8,5	74,9	44,2	14,6	55,8	10,4	100,0
<b>Arrestanstalten</b>									
Botrop	691	22,7	18,7	13,4	11,1	6,6	18,9	14,6	15,4
Düsseldorf	1.055	24,6	27,7	22,9	20,4	17,3	26,1	26,5	23,5
Lünen	752	7,7	5,8	20,1	16,6	32,2	16,9	24,6	16,8
Remscheid	1.160	17,2	25,6	27,9	32,1	15,9	21,0	28,8	25,9
Wetter	822	27,9	22,2	15,8	19,8	28,0	17,2	5,4	18,3
<b>Arrestdauer</b>									
durchschnittliche (Ø) Dauer in Tagen	4.480	1,4	3,0	13,8	11,5	5,4	10,3	15,3	10,8
<b>Unterbringungsform</b>									
alleine	4.344	98,1	97,1	96,7	96,8	96,9	97,1	97,7	97,0
gemeinsam	74	1,7	2,9	1,5	1,7	2,4	1,6	0,4	1,7
beides	62	1,6	0,0	1,8	1,5	0,7	1,3	1,9	1,4
<b>Arrest unterbrochen?</b>									
nein	4.390	99,3	99,7	97,5	98,2	99,3	97,8	96,9	98,0
ja	90	0,7	0,3	2,5	1,8	0,7	2,2	3,1	2,0
<b>Beendigungsgrund</b>									
Ablauf	4.319	99,9	98,2	95,4	95,8	95,5	96,9	93,8	96,4
§ 87 (3) JGG	92	0,0	0,5	2,7	2,0	1,7	2,1	3,8	2,1
§ 87 (4) JGG	5	0,0	0,0	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,1
§ 11 (3) JGG	15	0,0	0,5	0,4	0,8	2,1	0,0	0,0	0,3
Sonstige Gründe	49	0,1	0,8	1,3	1,3	0,3	1,0	2,3	1,1

N = 4.480 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.07.2016 – 31.07.2017 aus dem Jugendarrest NRW entlassen wurden.

Ein knappes Drittel und damit der relativ größte Anteil der Beugearrestanten befindet sich in der JAA Remscheid. In der JAA Bottrop werden demgegenüber nur 11,1 % aller Beugearreste vollzogen. Die verbleibenden Beugearrestanten sind zu etwa gleichen Teilen (16,6 % bis 20,4 %) auf die übrigen Anstalten verteilt.

Auch die Warnschussarrestanten sind in der JAA Bottrop verhältnismäßig selten (14,6 %), ansonsten aber mit Anteilen von 24,6 % bis 28,8 % relativ ausgewogen in

den anderen Anstalten untergebracht. Eine Ausnahme bildet die JAA Wetter mit nur 5,4 % zu einem Warnschussarrest verurteilten Jugendlichen. Dieser Unterschied ist – wie auch weitere Abweichungen der JAA Wetter von den anderen Anstalten – zuständigsbeding auf Geschlechterunterschiede zurückzuführen, die in der Analyse soziodemografischer Merkmale näher beschrieben werden.

Die Arrestanten sind entsprechend § 12 JAVollzG NRW weitaus überwiegend (in 97 % der Fälle) alleine und nur in Ausnahmefällen gemeinschaftlich untergebracht. Nennenswerte Unterschiede zwischen den Arrestformen und -arten zeigen sich hinsichtlich der Unterbringung nicht.

Eine Arrestunterbrechung wurde insgesamt bei 2,0 % der Jugendlichen dokumentiert. Dabei wird der Vollzug des Arrestes bei Warnschuss- und Dauerarrestanten – wenn auch auf sehr niedrigem Niveau – mit 3,1 % bzw. 2,5 % überdurchschnittlich oft unterbrochen.

Als Beendigungsgrund des Arrests wurde bei fast allen Jugendlichen (96,4 %) der Grund ‚Ablauf‘ angegeben. Vorzeitige Beendigungen wurden nur in Ausnahmefällen registriert und zwar bei 2,1 % nach § 87 (3) JGG, bei 0,1 % (n = 5 Fälle) auch nach § 87 (4) JGG oder bei 0,3 % nach § 11 (3) JGG, namentlich bei Beugearresten. Die Beendigungen des Arrestvollzuges nach § 87 (3) JGG sind bei Warnschussarrestanten mit 3,8 % leicht überrepräsentiert. Für 1 % der Arrestanten wurden nicht näher benannte sonstige Gründe für eine vorzeitige Beendigung angegeben.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Die genannten Beendigungsgründe nach § 87 JGG lauten wie folgt:

„(3) Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird. Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit das erkennende Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vertretung der Jugendgerichtshilfe.

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist. Im Falle des § 16a darf nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Vollzug nicht mehr begonnen werden. Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde und noch nicht verbüßt ist, wird nicht mehr vollstreckt, wenn das Gericht

1. die Aussetzung der Jugendstrafe widerruft (§ 26 Absatz 1),
2. auf eine Jugendstrafe erkennt, deren Verhängung zur Bewährung ausgesetzt worden war (§ 30 Absatz 1 Satz 1), oder
3. die Aussetzung der Jugendstrafe in einem nachträglichen Beschluss ablehnt (§ 61a Absatz 1)“.

Nach § 11 JGG kann der Richter zudem von der Vollstreckung des Jugendarrestes absehen, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes einer Weisung nachkommt, deren Nichtbefolgung zuvor Anlass für die Verhängung des Arrestes war.

Tabelle 2: Soziodemografische Merkmale

Vollzug des Jugendarrestes nach soziodemografischen Merkmalen	N	Arrestform			Arrestart			Gesamt	
		Freizeitarrest	Kurzarrest	Dauerarrest	Beugearrest	darunter: Schul-Owi	Urteilsarrest		darunter: Warnschuss
<b>Gesamt</b>		745	379	3.356	1.982	289	2.498	260	4.480
	%	16,6	8,5	74,9	44,2	14,6	55,8	10,4	100,0
<b>Geschlecht</b>									
männlich	3.659	72,2	77,8	84,2	80,2	72,0	82,8	94,6	81,7
weiblich	821	27,8	22,2	15,8	19,8	28,0	17,2	5,4	18,3
<b>Alter</b>									
14 bis unter 18 Jahre	1.945	49,7	47,0	41,6	41,5	75,1	45,0	43,8	43,4
18 bis unter 21 Jahre	1.903	40,3	43,8	42,8	39,8	23,9	44,6	47,3	42,5
21 Jahre und älter	632	10,1	9,2	15,6	18,7	1,0	10,4	8,8	14,1
<b>Migrationshintergrund</b>									
ohne Migrationshintergrund	3.125	70,1	58,0	71,0	72,7	61,2	67,4	62,3	69,8
dt. Staatsangehörigkeit / nicht in D geboren	133	2,0	2,9	3,2	2,8	2,1	3,1	3,8	3,0
keine dt. Staatsangehörigkeit / in D geboren	505	9,8	18,7	10,8	12,4	20,1	10,4	11,5	11,3
keine dt. Staatsangehörigkeit / nicht in D geboren	717	18,1	20,3	15,0	12,1	16,6	19,1	22,3	16,0
<b>Aufenthaltsstatus bei Nichtdeutschen</b>									
Unbefristet	744	61,1	64,9	60,2	70,6	76,4	54,5	59,1	60,9
Befristet	178	16,8	8,1	15,1	9,1	6,6	18,2	19,3	14,6
Duldung	123	9,6	8,1	10,5	8,0	3,8	11,4	8,0	10,1
Fiktionsbescheinigung	27	0,5	2,7	2,5	2,3	0,0	2,2	2,3	2,2
Ungeklärt	40	2,9	3,4	3,3	3,1	4,7	3,4	2,3	3,3
Unbekannt	110	9,1	12,8	8,3	7,0	8,5	10,3	9,1	9,0

N = 4.480 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.07.2016 – 31.07.2017 aus dem Jugendarrest NRW entlassen wurden.

Mädchen und junge Frauen sind überdurchschnittlich oft in kurzzeitigen Arresten, vor allem im Freizeitarrest inhaftiert. Hier beträgt ihr Anteil 27,8 % gegenüber einer auf alle Arrestformen bezogenen Vergleichsquote von 18,3 %. Im Dauerarrest liegt der Anteil weiblicher Inhaftierter hingegen mit 15,8 % unter dem Durchschnitt.

Besonders ausgeprägt sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Beugearresten, die wegen einer „Schul-Owi“ vollzogen werden, und den Warnschussarresten. Bei den Erstgenannten ist der Frauenanteil mit 28 % im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt ähnlich hoch wie im Freizeitarrest, während er beim Warnschussarrest mit 5,4 % besonders gering ausfällt. Warnschussarrestanten sind insofern fast ausschließlich männlich, während Arreste wegen schulbezogener Ordnungswidrigkeiten und Kurzarreste überproportional oft junge Frauen betreffen, obwohl der absolute Anteil junger Männer auch in diesen Arrestarten überwiegt.

Der größte Teil (85,9 %) der Jugendlichen ist bei Arrestbeginn zwischen 14 und 21 Jahre alt; 43,4 % sind jünger als 18 Jahre. Ältere Arrestanten im Alter zwischen 21 und 24 Jahren bilden die deutlich kleinste Gruppe (14,1 %) im Jugendarrest. Im Durchschnitt sind die Arrestanten bei Arrestbeginn 18 Jahre alt.

In den Arrestformen zeigen sich bei einer Differenzierung nach Alter keine bemerkenswerten Unterschiede, wenn man einmal davon absieht, dass junge Erwachsene (21 Jahre und älter) tendenziell seltener in Kurz- und Freiheitsarresten untergebracht sind als jüngere Gefangene. Augenfällig, aber auch erwartungsgemäß ist indes, dass der Anteil der wegen einer „Schul-Owi“ Inhaftieren mit zunehmendem Alter sinkt: In dieser Form des Beugearrestes sind drei von vier Arrestanten unter 18 Jahre alt. Im Warnschussarrest sind die Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) leicht über- und die mindestens 21-Jährigen deutlicher unterrepräsentiert.

Bei einem Gesamtanteil von knapp 70 % deutscher Staatsbürger im Jugendarrest, die in Deutschland geboren sind und insoweit keinen personenbezogenen Migrationshintergrund haben, fällt eine Unterrepräsentierung im Kurzarrest (Anteil der Arrestanten ohne Migrationshintergrund: 58 %), im schulbezogenen Beugearrest 61,2 %) und auch im Warnschussarrest (62,3 %) auf. Vor allem in der letztgenannten Arrestart ist die Gruppe der im Ausland geborenen Arrestanten ohne deutschen Pass mit einem Anteil von 22,3 % gegenüber ihrem 16-prozentigen Anteil an der Gesamtpopulation eher überrepräsentiert. Im Kurzarrest und bei den Beugearresten wegen Schulordnungswidrigkeiten ist zudem eine Überrepräsentierung von in Deutschland geborenen Ausländern zu erkennen, die 18,7 % bzw. 20,1 % der Jugendlichen in diesen Arrestarten, aber nur 11,3 % an der Gesamtstichprobe stellen.

Auffallend ist auch, dass lediglich 61 % der nichtdeutschen Arrestanten über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügen. Knapp 15 % haben eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Von dem restlichen Viertel (10,1 % der Gesamtpopulation) ist etwas weniger als die Hälfte lediglich geduldet, und mit Ausnahme von 27 Einzelfällen, die über eine sogenannte Fiktionsbescheinigung verfügen, ist der Aufenthaltsstatus von immerhin 150 Jugendlichen (12,3 % aller Nichtdeutschen) für die Vollzugsbehörde ungeklärt oder unbekannt.

Die Verteilungen der nichtdeutschen Arrestanten in den einzelnen Arrestformen bzw. Arrestarten lassen sich wie folgt zusammenfassen: Jugendliche mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis stellen in dieser Gruppe zwar überall den größten Anteil, doch sind sie vor allem in den Beugearresten, insbesondere wegen „Schul-Owis“, überrepräsentiert. Bei den Ausländern mit befristeter Aufenthaltserlaubnis ist hingegen eine leichte Überrepräsentierung im Urteilsarrest, insbesondere im Warnschussarrest, zu erkennen. Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis, vor allem aber jene mit Duldungsstatus, sind dagegen bei den Beugearresten, die wegen schulbezogener Ordnungswidrigkeiten verhängt worden waren, eher unterrepräsentiert, was auf eine unterschiedliche Einbindung dieser Gruppen in das Schulsystem hindeutet.

Insgesamt gehören die jungen Arrestanten mit einem Durchschnittsalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt ihres Arrestes einer Alterskohorte an, deren Mitglieder sich überwiegend in der letzten Phase ihrer Schullaufbahn oder in einer beruflichen Ausbildung befinden. Die Ergebnisse zur Bildungsbiographie der Arrestanten sind der folgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Bildungs- und Erwerbsstatus vor Arrestantritt

Vollzug des Jugendarrestes nach Bildungs- und Erwerbsstatus vor Arrestantritt	N	Arrestform			Arrestart			Gesamt	
		Freizeitarrrest	Kurzarrrest	Dauerarrrest	Beugearrrest	darunter: Schul-Owi	Urteilsarrrest		darunter: Wamschuss
<b>Gesamt</b>		745	379	3.356	1.982	289	2.498	260	4.480
	%	16,6	8,5	74,9	44,2	14,6	55,8	10,4	100,0
<b>Erreichter Schulabschluss</b>									
kein Abschluss	2.504	55,4	63,1	55,2	56,4	75,4	55,5	55,8	55,9
Hauptschulabschluss	1.564	32,1	30,9	36,0	35,8	20,8	34,2	33,8	34,9
Höherer Abschluss	412	12,5	6,1	8,8	7,8	3,8	10,3	10,4	9,2
<b>Beruflich Qualifizierung oder Ausbildung begonnen?</b>									
nein	4.138	86,2	92,6	93,7	94,3	97,6	90,8	93,1	92,4
ja	342	13,8	7,4	6,3	5,7	2,4	9,2	6,9	7,6
<b>Wenn Qualifizierung begonnen: Höchste erreichte berufliche Qualifikation</b>									
keine	226	77,7	89,3	57,3	58,9	100,0	69,6	72,2	66,1
Lehrgangszertifikat	16	2,9	3,6	5,7	5,4	0,0	4,3	5,6	4,7
Zwischenprüfung	48	12,6	3,6	16,1	15,2	0,0	13,5	11,1	14,0
abgeschlossene Lehre	52	6,8	3,6	20,9	20,5	0,0	12,6	11,1	15,2
<b>letzter Erwerbsstatus vor Arrestantritt</b>									
arbeitslos	1.897	24,4	41,7	46,4	49,8	39,8	36,4	39,6	42,3
erwerbstätig	414	10,3	9,2	9,0	8,4	2,1	9,9	9,2	9,2
in schulischer oder beruflicher Ausbildung	2.032	62,3	47,0	41,4	38,7	54,0	50,6	46,5	45,4
Sonstiges	137	3,0	2,1	3,2	3,0	4,2	3,1	4,6	3,1

N = 4.480 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.07.2016 – 31.07.2017 aus dem Jugendarrest NRW entlassen wurden.

Über die Hälfte (55,9 %) der Jugendlichen hatte bei Arrestantritt noch keinen Schulabschluss erreicht. 34,9 % haben einen Hauptschulabschluss und etwa jeder zehnte Arrestant hat einen höheren Abschluss.

Ein Blick auf den Beginn bzw. den Abschluss einer beruflichen Qualifikation zeigt, dass – unabhängig von der Erreichung eines Schulabschlusses – nur 342 (7,6 %) Arrestanten vor dem Arrest eine berufliche Qualifizierung oder Ausbildung begonnen und nur 52 eine solche erfolgreich abgeschlossen hatten. Bezogen auf die gesamte Stichprobe, also unabhängig vom Qualifikationsbeginn, können lediglich 1,2 % eine berufliche Qualifikation vorweisen. Zwei Drittel derer, die vor Arrestbeginn eine Ausbildung begonnen haben, haben diese zum Zeitpunkt des Arrestbeginns weder abgeschlossen noch ein Lehrgangszertifikat oder eine Zwischenprüfung erreicht. Drei Viertel der „Schul-Owi“-Arrestanten haben keinen Schulabschluss und erwartungsgemäß hatte auch keiner der Beugearrestanten, die wegen einer schulbezogenen Ordnungswidrigkeit im Arrest sind, bei Arrestantritt bereits eine berufliche Qualifizierung abgeschlossen. Darüber hinaus zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Arrestarten.

Erwähnenswert ist allerdings, dass sich von den Arrestanten, die unmittelbar vor Arrestantritt einer schulischen oder beruflichen Ausbildung nachgingen, überdurchschnittlich viele im Freizeitarrrest befinden, was auf eine Berücksichtigung der individuellen Lebenslagen der Jugendlichen bei der Verhängung der Arrestform hindeutet. Arbeitslose – immerhin 42 % der Gesamtpopulation – sind dagegen in Freizeitarrresten unterrepräsentiert, dafür aber in überdurchschnittlicher Häufigkeit in nicht schulbezogenen Beugearresten und auch in Dauerarresten vertreten.

Tabelle 4: Strafrechtliche Vorgeschichte

Vollzug des Jugendarrestes nach strafrechtlicher Vorgeschichte	N	Arrestform			Arrestart			Gesamt	
		Freizeitarrrest	Kurzarrest	Dauerarrest	Beugearrest	darunter: Schul-Owi	Urteilsarrrest		darunter: Warnschuss
<b>Gesamt</b>		745	379	3.356	1.982	289	2.498	260	4.480
	%	16,6	8,5	74,9	44,2	14,6	55,8	10,4	100,0
<b>Vorarrest und/ oder Vorstrafe</b>									
nein, weder noch	2.610	80,1	62,0	53,0	49,0	52,9	65,6	36,9	58,3
nur Arrest	1.538	18,8	35,4	37,7	43,8	45,7	26,8	12,3	34,3
nur Vorstrafe	165	0,9	1,3	4,6	2,3	0,7	4,8	35,0	3,7
beides	167	0,1	1,3	4,8	4,8	0,7	2,8	15,8	3,7
<b>Hafterschaft (ohne Arrest)</b>									
nein	4.426	99,7	97,9	98,7	98,6	99,7	99,0	98,1	98,8
ja	54	0,3	2,1	1,3	1,4	0,3	1,0	1,9	1,2

N = 4.480 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.07.2016 – 31.07.2017 aus dem Jugendarrest NRW entlassen wurden.

Mit einem Anteil von 58,3 % sind mehr als die Hälfte der Jugendlichen zuvor nicht strafrechtlich mit Vorarresten oder Vorstrafen in Erscheinung getreten. Überdurchschnittlich viele dieser Arrestanten befinden sich im Freizeit- bzw. Kurzarrest; unterdurchschnittlich viele im Warnschussarrest. Gleichwohl stellen sie immerhin etwas mehr als ein Drittel (36,9 %) der Warnschussarrestanten.

80,1 % aller Freizeitarrrestanten und 62,0 % aller Kurzarrestanten sind weder vorbestraft noch waren sie zuvor bereits im Jugendarrest. Es ist aber auch erkennbar, dass ein gutes Drittel der Jugendlichen (34,3 %) bereits zuvor Arresterfahrungen gemacht hatte; 54 Fälle (1,2 %) hatten auch schon andere Hafterschaften. 7,4 % (332 Fälle) galten bei Antritt des aktuellen Arrestes bereits als vorbestraft.

Die Verteilung der Vorarreste bzw. Vorstrafen unter den Warnschussarrestanten ist ebenso erwartungskonform wie bei den „Schul-Owis“. Während 99 % der Jugendlichen in der letztgenannten Arrestart nicht vorbestraft sind, war für die Hälfte der Warnschussarrestanten bereits eine Vorstrafe registriert. Für diese Gruppe ist die Konzeption des Jugendarrestes als „Warnung“ bzw. letzte Interventionsmöglichkeit vor der Verurteilung zu einer Jugendstrafe am ehesten nachvollziehbar.

Tabelle 5: Anlassdelikte

Vollzug von Urteilsarresten Anlassdelikte (Mehrfachnennungen möglich)	N (%)	Anteil der Täter im...						
		Freizeitarrst	Kurzarrest	Dauerarrest	Gesamt	Warnschuss- arrest		Gesamt
						nein	ja	
Mord / Totschlag	0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	100,0
Raub / räuberische Erpressung	223 (8,9)	17,5	3,6	78,9	100,0	67,7	32,3	100,0
Sexualdelikte	20 (0,8)	10,0	0,0	90,0	100,0	65,0	35,0	100,0
Körperverletzungsdelikte	667 (26,7)	24,3	6,0	69,7	100,0	90,3	9,7	100,0
Btm-Delikte	222 (8,9)	28,8	8,1	63,1	100,0	90,5	9,5	100,0
Diebstahl / Unterschlagung	661 (26,5)	31,3	7,3	61,4	100,0	92,1	7,9	100,0
Betrug / Untreue	117 (4,7)	29,1	9,4	61,5	100,0	88,9	11,1	100,0
ausschließlich Sonstige Delikte	196 (7,8)	30,1	9,7	60,2	100,0	94,9	5,1	100,0

N = 2.498 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.07.2016 – 31.07.2017 aus einem Urteilsarrest entlassen wurden.

Die Beschreibung der den Arrest begründenden Anlassdelikte basiert abweichend von den zuvor berichteten Ergebnissen nicht auf den Daten zu allen Arrestanten, sondern bezieht sich ausschließlich auf Urteilsarrestanten. Dies liegt darin begründet, dass Beugearrest nie deliktbezogen verhängt wird, sondern immer aufgrund einer Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen. Eine systematische Nennung der Anlassdelikte, die zur Verhängung dieser Weisungen, Auflagen oder Anordnungen geführt haben, ist in dem Dokumentationssystem des Jugendarrestes bisher nicht vorgesehen. Deshalb musste auf eine Beschreibung der Anlassdelikte bei Beugearrestanten verzichtet werden.

Tabelle 5 zeigt insofern die Anteile der jeweiligen Deliktarten bezogen auf alle Urteilsarreste auf, wobei jeweils Mehrfachnennungen möglich sind. Außerdem werden zu jeder Deliktgruppe die Anteile der Täter innerhalb der jeweiligen Arrestformen und die Anteile der Warnschussarrestanten aufgezeigt.<sup>15</sup>

Nicht der Tabelle zu entnehmen sind Angaben zu den Anlassdelikten ‚Fahren ohne Fahrerlaubnis‘, ‚Erschleichung von Leistungen‘ und ‚Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte‘. Diese Deliktarten sind in den „Sonstigen Delikten“ enthalten und konnten erst nach einem Update des Dokumentationssystems „VZettchen“ erfasst und ausgewertet werden.<sup>16</sup>

Die dominantesten Anlassdelikte bei den Urteilsarresten sind Körperverletzungsdelikte sowie Diebstahl und Unterschlagung. Diese Deliktkategorien werden jeweils in mehr als einem Viertel der Fälle (26,7 % bzw. 26,5 %) dokumentiert.

<sup>15</sup> Eine Aufgliederung der Arrestform nach Tätern wäre nur nach Hauptdelikttypen möglich, nicht aber bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen der Anlassdelikte.

<sup>16</sup> Nach dem Update ergaben sich für diese Anlassdelikte folgende Quoten: Fahren ohne Fahrerlaubnis: n=37 (1,5 %); Erschleichung von Leistungen: n=41 (1,6 %); Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: n=7 (0,3 %).

Mit einigem Abstand folgen Raub / räuberische Erpressung und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Btm-Delikte), die jeweils in 8,9 % der Fälle genannt wurden.

Einen Arrest, der in Betrugs- und Untreuedelikten begründet liegt, verbüßte jeder zwanzigste Urteilsarrestant.

Erwartungsgemäß ist der Anteil an Urteilsarrestanten, die aufgrund eines Sexualdeliktes zu einem Jugendarrest verurteilt wurden, äußerst gering. In 20 Fällen (0,8 %) wurde ein solches Delikt als Anlassdelikt dokumentiert. Neun von zehn dieser Arrestanten sind im Dauerarrest und ein auffällig großer Anteil von 35 % im Warnschussarrest; auch unter den wegen Raub / räuberischer Erpressung Verurteilten befinden sich mit 32 % relativ viele Arrestanten im Warnschussarrest.

Mit 7,8 % ist der Anteil derer, die ausschließlich aufgrund „Sonstiger Delikte“ verurteilt wurden, verhältnismäßig groß. In diese Kategorie wurden allerdings, wie oben erwähnt, vor dem VZettchen-Update auch die vorgenannten Verkehrs- und Widerstandsdelikte eingeordnet, um die das Erhebungsinstrument während der laufenden Erhebungsperiode erweitert wurde (vgl. die Fußnote auf der vorigen Seite).

Die Beugearrestanten befinden sich erwartungsgemäß ausnahmslos aufgrund der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen und Anordnungen im Arrest. Unter ihnen befinden sich 14,6 % aufgrund einer Schulordnungswidrigkeit („Schul-Owi“) im Arrest. Die folgende Tabelle lässt für diese Gruppe noch einmal aus anderer Perspektive erkennen, dass die entsprechend sanktionierten Schulverweigerungen seltener mit Dauerarrest geahndet werden als die übrigen Beugearreste. Allerdings fallen die Unterschiede der Anteilswerte mit 63,7 % („Schul-Owi“-Arrest) zu 85,5 % (andere Beugearreste) doch geringer aus als erwartet.

Tabelle 6: Anlass des Beugearrestes

Vollzug von Beugearresten	N (%)	Anteil der Täter im...						
		Freizeitarrrest	Kurzarrest	Dauerarrest	Gesamt	Schul-Owi		Gesamt
						nein	ja	
Nichterfüllung Weisungen, Auflagen, Anordnungen	1.982 (100,0)	4,2	10,3	85,5	100,0	85,4	14,6	100,0
Schulverweigerung (Schulordnungswidrigkeit)	289 (14,6)	11,8	24,6	63,7	100,0	0,0	100,0	100,0

N = 1.082 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.07.2016 – 31.07.2017 aus einem Beugearrest entlassen wurden.

## 4.2. Maßnahmeangebot und Maßnahmeumsetzung

Nachdem zuvor die Klientel des Jugendarrests in Nordrhein-Westfalen anhand ausgewählter Merkmale näher beschrieben wurde, wird der Fokus im Folgenden auf die Gestaltung des Jugendarrestvollzuges gelegt, die nach dem Willen des Gesetzgebers erzieherischen Grundsätzen zu folgen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Jugendlichen bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Im Gesetz zur Regelung des Jugendarrestes in Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW) sind in § 3 als tragende Elemente dieser erzieherischen Gestaltung insgesamt acht Maßnahmetypen namentlich benannt:

1. Soziale Trainingskurse
2. Gruppenarbeit
3. Einzelgespräche
4. Gemeinschaftsveranstaltungen
5. altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung
6. Freizeitgestaltung
7. Sport und
8. die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen.

Diese gesetzlich definierten Vorgaben wurden im Rahmen des in Kapitel 3.1. beschriebenen formativen Evaluationsprozesses in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten inhaltlich präzisiert und in zehn Maßnahmeangebote „übersetzt“, die den Jugendlichen in den Arrestanstalten angeboten werden. Dabei musste aus Gründen mangelnder Operationalisierbarkeit auf die Erfassung der weniger zielgerichtet durchgeführten „Gemeinschaftsveranstaltungen“ verzichtet werden. Stattdessen wurde der pädagogischen Zielsetzung des Gesetzes folgend eine stärkere Ausdifferenzierung der „Gruppenarbeit“ in die Bereiche „Bildung“, „Gesundheit“, „Gewalt“, „Schulden“ und „Sonstige Gruppenarbeit“ vorgenommen. Die unter Ziffer 8 benannte „Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen“ wurde im Rahmen der Analyse des Übergangsmangements berücksichtigt, die in Kapitel 4.3 näher beleuchtet wird.

Die folgenden Ergebnisse der maßnahmebezogenen Gestaltung des Arrests sind aus den in Kapitel 2.2 und 3.2 benannten Gründen ausschließlich für Jugendliche aufbereitet worden, die im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 31.07.2017 aus einem Dauerarrest entlassen wurden (N = 1.352 Fälle). Dabei werden die untersuchten Einzelmaßnahmen in Tabelle 8 aufgelistet und hinsichtlich Art und Umfang ihrer tatsächlichen Durchführung in den unterschiedlichen Arrestformen bzw. Arrestarten dokumentiert.

Vorab wird aber in der folgenden Tabelle 7 aufgezeigt, wie viele Jugendliche aus dieser Stichprobe überhaupt durch das Maßnahmenangebot der Arrestanstalten erreicht werden konnten. Dabei wird zunächst in rein quantitativer Sicht ein durchaus erfreulicher Umsetzungsgrad der gesetzlichen Vorgaben erkennbar: Von den 1.352 Dauerarrestanten, die in die Untersuchung einbezogen worden sind, haben lediglich 44 Personen an keiner angebotenen Maßnahmen teilgenommen, was einem Anteil von insgesamt 3,3 % entspricht. Ein knappes Viertel der Arrestanten (23 %) nahm an ein bis zwei Maßnahmen teil, weitere 21% an drei, 23,4 % an vier und fast 30 % sogar an fünf und mehr (unterschiedlichen) Maßnahmen.

Tabelle 7: Teilnahme an Maßnahmen im Jugendarrest

Teilnahme an....	N	Arrestdauer				Gesamt	darunter: Warnschussarrest	
		(Ø Arrestdauer: 13,7 Tage)					nein Ø Arrest- dauer: 13,5	ja Ø Arrest- dauer: 15,6
		1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen			
<b>Gesamt</b>		503	562	132	155	1.352	1.260	92
	%	37,2	41,6	9,8	11,5	100,0	93,2	6,8
keiner Maßnahme	44	6,8	1,1	2,3	0,6	3,3	3,3	3,3
einer Maßnahme	112	17,1	4,3	0,8	0,6	8,3	8,4	6,5
zwei Maßnahmen	199	26,1	9,8	0,8	7,1	14,7	15,1	9,8
drei Maßnahmen	284	22,7	24,4	12,1	11,0	21	21,2	18,5
vier Maßnahmen	316	17,5	26,9	28,8	25,2	23,4	22,9	30,4
fünf Maßnahmen	224	7,2	19,4	29,5	25,8	16,6	16,6	16,3
sechs Maßnahmen und mehr	173	2,6	14,2	25,8	29,7	12,8	12,6	15,2
durchschnittliche Anzahl der Maßnahmeteilnahmen		2,6	4,0	4,7	4,7	3,6	3,6	3,9
Maximale Anzahl an Maßnahmeteilnahmen		7,0	8,0	8,0	9,0	9,0	9,0	8,0

N = 1.352 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.03.2017 – 31.07.2017 aus einem Dauerarrest entlassen wurden.

Im statistischen Durchschnitt waren damit 3,6 Maßnahmeteilnahmen pro Arrestant dokumentiert, wobei dieser Wert mit der Länge der Arrestdauer ansteigt. Während Jugendliche, die sich nur eine Woche im Arrest befanden, durchschnittlich an (immerhin) 2,6 Maßnahmen teilnahmen, waren es bei Arrestanten mit einer Verweildauer von zwei Wochen bereits 4,0 und bei einem Aufenthalt von drei oder vier Wochen durchschnittlich 4,7 - in der Spitze sogar 9,0 unterschiedliche Maßnahmen.

Als ein weiterer „Zeiteffekt“ wird außerdem deutlich, dass die Quote der Jugendlichen, die mit dem verfügbaren Maßnahmeangebot gar nicht erreicht werden konnten, mit zunehmender Verweildauer kontinuierlich sinkt. Während unter den Arrestanten mit einer einwöchigen Verweildauer knapp sieben Prozent an keiner der angebotenen Maßnahmen teilgenommen haben, traf dies nur noch für 0,6 % der Arrestanten zu, die vier Wochen im Arrest verbrachten.

Im Hinblick auf die qualitative Differenzierung des Maßnahmeangebotes im Jugendarrest kommt der Durchführung von Sportangeboten die größte Bedeutung zu. Ausweislich des in der Tabelle 8 dargestellten „Rankings“ haben drei Viertel aller Arrestanten die entsprechenden Angebote genutzt, gefolgt von den Maßnahmen zur Freizeitgestaltung, an denen 57,8 % der Arrestanten teilgenommen haben. An dritter und vierter Stelle rangieren die Gruppenarbeitsangebote zum Thema „Gesundheit“ mit einer Teilnehmerquote von 45,4 % und die altersgemäße Beschäftigung der Jugendlichen (40,4 %). Hier ist die Zeitabhängigkeit der Maßnahmeumsetzung besonders augenfällig. Während bei einer Arrestdauer von einer Woche nur 18,9 % entsprechend beschäftigt werden konnten, war dies im Verlauf der vierwöchigen Arreste bei mehr als zwei Drittel der Jugendlichen (68,4 %) möglich.

Geringere, gleichwohl noch deutliche Zeiteffekte sind bei den bildungsorientierten Gruppenarbeitsangeboten und den sozialen Trainingskursen erkennbar. Die Erstgenannten werden bei einer einwöchigen Arrestdauer bereits von jedem vierten und bei einem 4-Wochenarrest von jedem zweiten Jugendlichen genutzt. Bei den sozialen Trainingskursen sind unabhängig von der Arrestdauer ab der zweiten Woche durchgängig geringere Teilnehmerquoten zwischen 31 % und 39 % registriert.

Beide Maßnahmentearten werden allerdings insgesamt mit Teilnehmerquoten von 33,9 % (Gruppenarbeit Bildung) und 28,9 % (Soziale Trainingskurse) in einem unerwartet geringen Umfang umgesetzt. Sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die in Kapitel 4.1 berichteten gravierenden Bildungs- und Kompetenzdefizite der Jugendlichen geben Anlass, über eine Intensivierung dieses Maßnahmeangebotes nachzudenken, die insbesondere im Hinblick auf kurzfristig und kurzzeitig durchführbare berufliche Orientierungsmaßnahmen anzuraten ist (vgl. dazu auch Kap. 4.3).

Tabelle 8: Teilnahme am Maßnahmeangebot

Teilnahme an....	N	Arrestdauer				Gesamt	darunter: Warnschussarrest	
		(Ø Arrestdauer: 13,7 Tage)					nein Ø Arrest- dauer: 13,5	ja Ø Arrest- dauer: 15,6
		1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen			
<b>Gesamt</b>		503	562	132	155	1.352	1.260	92
	%	37,2	41,6	9,8	11,5	100,0	93,2	6,8
Sport	909	51,7	75,1	78,8	79,4	67,2	66,7	73,9
Freizeitgestaltung	781	45,1	64,6	65,2	67,7	57,8	57,7	58,7
Gruppenarbeit Gesundheit	615	24,7	53,7	64,4	67,1	45,4	45,4	46,7
Beschäftigung der Arrestanten	546	18,9	45,0	69,7	68,4	40,4	40,7	35,9
Gruppenarbeit Bildung	458	24,5	34,9	46,2	50,3	33,9	33,9	33,7
Sozialen (Kompetenz-)Trainingskursen	391	21,7	31,3	39,4	34,8	28,9	29,2	25,0
Gruppenarbeit Gewalt	368	25,0	26,5	33,3	31,6	27,2	27,3	26,1
Sonstige Gruppenarbeit	349	25,6	26,0	28,8	23,3	25,8	24,2	47,8
Gruppenarbeit Schulden	223	11,3	18,9	20,5	21,3	16,5	16,3	19,6
Einzelgespräche	220	10,9	16,7	24,2	25,2	16,3	16,1	18,5

N = 1.352 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.03.2017 – 31.07.2017 aus einem Dauerarrest entlassen wurden.

Bei den weiteren Maßnahmen, insbesondere den Gruppenarbeiten zum Thema „Gewalt“, ist indes eine bessere Bedarfsgerechtigkeit erkennbar. An den entsprechenden Maßnahmen, die wie auch die „Sonstigen Gruppenarbeiten“ relativ unabhängig von der Arrestdauer durchgeführt werden (können), nahmen 27,2 % der Jugendlichen teil. Dies erscheint bei einem Gewalttäteranteil von maximal 36,4 % zwar noch nicht optimal, aber vergleichsweise angemessener.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Dies auch deshalb, weil der hier aus den Werten der Tabelle 5 aufaddierte Gewalttäteranteil durch Mehrfachnennungen etwas überschätzt werden dürfte.

Die Teilnahme an Gruppenangeboten zum Thema Schulden und die Teilnahme an Einzelgesprächen wurde mit Teilnehmerquoten von 16,5 % bzw. 16,3 % am seltensten dokumentiert. Gerade Letzteres war so ebenfalls nicht zu erwarten. Es mag zwar zu Recht mit Zeitknappheit begründet werden können, dass von den Jugendlichen, die lediglich eine Woche im Arrest waren, nur mit etwa jedem Zehnten entsprechend ausführliche Einzelgespräche geführt werden konnten – dass dies aber für drei von vier Arrestanten mit einer vierwöchigen Verweildauer nicht möglich war, ist kaum nachvollziehbar. Ob und inwieweit hier (auch) Dokumentationsprobleme eine Rolle gespielt haben, wird zu prüfen sein. In jedem Fall steht aber außer Frage, dass der unerwartet geringe Anteil von durchgeführten Einzelgesprächen mit ursächlich für die Tatsache ist, dass es den Fachdiensten bei einer recht großen Anzahl von Arrestanten nicht hinreichend möglich war, den individuellen Förder- und Nachsorgebedarf und damit zumindest ansatzweise auch deren persönliche Entwicklung während des Arrestes zu dokumentieren.<sup>18</sup>

Bevor darauf im nächsten Kapitel näher eingegangen wird, sei hier abschließend noch erwähnt, dass die Warnschussarrestanten im Vergleich mit den übrigen Dauerarrestanten statistisch signifikant häufiger an Gruppenmaßnahmen zum Thema Gesundheit, zum Thema Schulden und vor allem an der nicht weiter spezifizierten „Sonstigen Gruppenarbeit“ teilgenommen haben. Hinsichtlich des „Rankings“ der Einzelmaßnahmen sind indes keine nennenswerten Unterschiede zu erkennen.

### **4.3. Nachsorgebedarf und Übergangmanagement**

Die gesetzliche Vorgabe zur pädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrestes endet nicht mit der Entlassung der Jugendlichen. Für die Zeit nach dem Arrest sieht das JAVollzG NRW zusätzlich auch die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen vor. Diesbezüglich ist bereits vor Inkrafttreten des Jugendarrestvollzugsgesetzes ein Projekt zur Entwicklung eines professionellen Übergangsmangements gestartet worden. In den Jugendarrestanstalten Bottrop, Düsseldorf, Lünen, Remscheid und Wetter sollen die Dauerarrestanten dabei gezielt auf nötige Hilfen nach der Arrestzeit angesprochen werden. In enger Abstimmung mit dem Sozialdienst und dem allgemeinen Vollzugsdienst in den Jugendarrestanstalten sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas, der Diakonie und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes den Jugendlichen als zusätzliche Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen und sie zur Bearbeitung etwaiger Nachsorgeerfordernisse in geeignete Einrichtungen und Hilfeorganisationen in ihrer Heimatstadt vermitteln. Bereits während des Arrestes erfolgt eine Einschätzung des Nachsorgebedarfs durch die zuständigen Sozialdienste. In Tabelle 9 ist zunächst abgebildet, bei wie vielen Arrestanten in wie vielen Problemfeldern ein Nachsorgebedarf gesehen wird. Nach dieser Einschätzung liegt lediglich bei 17,3 %

---

<sup>18</sup> Laut Untersuchungsauftrag (vgl. Kapitel 1) sollte neben der Umsetzung auch die Planung der Einzelmaßnahmen im Arrest analysiert und eine Prüfung erzieherisch angestrebter Veränderungen bei den Arrestanten erwogen werden. Beides erschien angesichts der knappen zur Verfügung stehenden Arrestzeit schon grundsätzlich extrem schwierig und wurde durch die entsprechenden „Beurteilungslücken“ unmöglich. Die Problematik wurde im Rahmen einer Anstaltsleiterdienstbesprechung gesondert vorgestellt und diskutiert. Die entsprechenden Auswertungen liegen im Ministerium der Justiz vor. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob obligatorische Checklisten zur Fundierung des nach § 5 JAVollzG NRW vorgesehenen Erziehungsplanes und zur standardisierten Überprüfung seiner Umsetzung während des Jugendarrestes sowie im Rahmen des Übergangsmangements hier zukünftig hilfreich sein können.

der Dauerarrestanten keinerlei Nachsorgebedarf vor bzw. war eine diesbezügliche Beurteilung nicht möglich. Dieser Anteil ist bei den Warnschussarrestanten mit 21,7 % leicht überrepräsentiert.

Tabelle 9: Nachsorgebedarfe

Nachsorgebedarf an....	N	Arrestdauer				Gesamt	Warnschussarrest	
		1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen		nein	ja
		kein Nachsorgebedarf	234	15,3	16,4		22,0	23,2
einer Maßnahme	152	11,5	11,6	15,2	5,8	11,2	11,0	14,1
zwei Maßnahmen	182	15,3	13,5	6,8	12,9	13,5	13,6	12,0
drei Maßnahmen	238	22,9	14,2	16,7	13,5	17,6	18,2	9,8
vier Maßnahmen	229	16,7	15,8	17,4	21,3	16,9	16,7	20,7
fünf Maßnahmen und mehr	317	18,3	28,5	21,9	23,1	23,3	23,6	21,8
Ø Anzahl an Nachsorgebedarfen		2,8	3,1	2,6	2,9	2,9	2,9	2,7
Maximale Anzahl an Nachsorgebedarfen		10,0	11,0	6,0	8,0	11,0	11,0	9,0

N = 1.352 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.03.2017 – 31.07.2017 aus einem Dauerarrest entlassen wurden.

Umgekehrt wurde demnach für über 80 % der untersuchten Jugendlichen mindestens ein solcher Bedarf dokumentiert; im Durchschnitt ein Bedarf für 2,9 nachfolgend durchzuführende Fördermaßnahmen. Bei einem Viertel der Arrestierten ist dabei ein Bedarf in ein oder zwei Problemfeldern festgestellt worden; drei bis vier Nachsorgeerfordernisse wurden bei einem guten Drittel der Arrestanten dokumentiert. Bei einem weiteren Viertel wurde sogar Handlungsbedarf in fünf oder mehr, im Höchstfall sogar elf Bereichen gesehen.

Im Gegensatz zu den Fördermaßnahmen im Arrest, ist die Einschätzung des Nachsorgebedarfes nach Arrest nicht in gleicher Weise zeitabhängig. Es zeigt sich weder, dass eine kurze Verweildauer mit einem hohen Nachsorgebedarf korrespondiert, noch, dass sich umgekehrt in der Folge einer längeren Arrestdauer weniger Nachsorgebedarfe erkennen lassen.

Eine hinreichend standardisierte, professionelle Bedarfsfeststellung vorausgesetzt, würde dies bedeuten, dass viele Fördermaßnahmen, die ggf. nach dem Arrest erforderlich werden, grundsätzlich bereits in der ersten Arrestwoche erkennbar sind – ggf. auch unabhängig von den im Vollzug des Arrestes durchzuführenden oder durchgeführten Maßnahmen. Allerdings ist mit Blick auf die abschließenden Ausführungen in Kapitel 4.2. hier auch noch einmal darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Diagnostik der individuellen Problemlagen im Arrestvollzug und damit auch die fachlichen Bedarfsfeststellungen für das Übergangsmanagement offenkundig noch verbesserungswürdig sind.

Bezogen auf alle Dauerarrestanten mit mindestens einem dokumentierten Nachsorgebedarf sind in Tabelle 10 die durch die Sozialen Dienste der Arrestanstalten benannten nachsorgerelevanten Problemfelder dargestellt.

Tabelle 10: Nachsorgebedarf nach Problemfeldern

Ranking - wenn Nachsorgebedarf gegeben - Nachsorgebedarf an...	N (1.118)	Gesamt in %	Warnschussarrest	
			nein (n=1046)	ja (n=72)
			%	%
Berufliche Orientierung	870	77,8	77,5	81,9
Berufliche Qualifizierung	799	71,5	71,5	70,8
Schulische Bildung	670	59,9	60,6	50,0
Arbeitsvermittlung	447	40,0	39,6	45,8
Suchtberatung / Entgiftung / Suchttherapie	377	33,7	33,4	38,9
Andere Betreuung in der NaSo	199	17,8	17,9	16,7
Anti-Gewalt / Anti-Aggressivitätstraining	152	13,6	13,5	15,3
Schuldnerberatung / Schuldenregulierung	108	9,7	9,7	9,7
Sicherung des Lebensunterhalts	92	8,2	8,5	4,2
(Not-) Unterkunft nach der Entlassung	37	3,3	3,5	4,2
Gesetzliche Betreuung nach der Entlassung	35	3,1	3,3	0,0
Schwangerschaftberatung	23	2,1	2,1	1,4

N = 1.118 Jugendliche mit festgestelltem Nachsorgebedarf nach Dauerarrest.

Auffällig, wenn vor dem Hintergrund der Ausführungen in Kapitel 4.1. auch nicht unbedingt überraschend ist, dass die ersten Ränge von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen belegt werden. So haben mehr als drei Viertel der Arrestanten einen dokumentierten Nachsorgebedarf an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung; 71,5 % an beruflicher Qualifizierung und knapp 60 % an schulischer Bildung. Dies ist zusammen ein weit größerer Anteil als Arrestanten im Vollzug des Arrestes an Gruppenarbeiten zum Thema „Bildung“ teilgenommen haben oder angesichts des verfügbaren Maßnahmeangebotes teilnehmen könnten.

Auch hier wird deutlich, dass man von den entsprechenden Fördermaßnahmen im Arrest allein noch keine nachhaltige Verbesserung des Qualifizierungsniveaus der Jugendlichen erwarten kann, sondern im besten Falle eine Bewusstmachung der Problemlagen mit einer zielgerichteten Orientierung auf weitere schulische oder berufliche Lern(fort)schritte, die sich möglichst nahtlos an den Arrestvollzug anschließen müssen. Die berichteten Nachsorgebedarfe unterstreichen dies und die damit verbundene Bedeutung des Übergangsmangements eindrücklich.

In diesem Zusammenhang ist zudem von Bedeutung, dass bei jedem vierten Jugendlichen ein Bedarf an Anschlussmaßnahmen zur Vermittlung in Arbeit (40,0 %) gesehen wird. (Folge-)Maßnahmen der Suchtberatung / Entgiftung oder Suchttherapie werden bei einem Drittel der Arrestanten als erforderlich betrachtet.

Alle weiteren Problemfelder sind eher nachrangig angegeben. Dabei ist aber hervorzuheben, dass bei den Anti-Gewalt-Maßnahmen ein mit 9,7 % relativ geringer Anteil an Nachsorgebedarfen gesehen wird. Dies lässt vermuten, dass die im Arrest für ca.

27 % der Arrestanten durchgeführten einschlägigen Gruppenangebote nicht ohne Wirkung geblieben sind. Nennenswerte Unterschiede zwischen Warnschuss- und anderen Dauerarrestanten sind im Übrigen nicht ersichtlich.

Auf der Grundlage der Bedarfsfeststellungen stellt sich abschließend die Frage nach den Ergebnissen des Übergangsmanagements zur Vermittlung der entsprechenden Hilfen nach der Entlassung. Tabelle 11 zeigt, für wie viele Arrestanten ein Übergangsmanagement geplant war bzw. wie viele daran teilgenommen haben.

Tabelle 11: Durchführung des Übergangsmanagements

Übergangsmanagement durchgeführt	N	Arrestdauer				Gesamt	darunter: Warnschussarrest	
		(Ø Arrestdauer: 13,7 Tage)					nein Ø Arrestdauer: 13,5	ja Ø Arrestdauer: 15,6
		1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen			
<b>Gesamt</b>		503	562	132	156	1.352	1.260	92
	%	37,2	41,6	9,8	11,5	100,0	93,2	6,8
nicht geplant	1.148	93,0	87,5	70,5	61,3	84,9	84,7	88,0
geplant, aber nicht teilgenommen	15	0,0	0,7	6,1	1,9	1,1	1,2	0,0
teilgenommen, aber vorzeitig abgebrochen	5	0,0	0,7	0,0	0,6	0,4	0,4	0,0
teilgenommen, planmäßig beendet	184	7,0	11,0	23,5	36,1	13,6	13,7	12,0

N = 1.352 Jugendliche, die in der Zeit vom 01.03.2017 – 31.07.2017 aus einem Dauerarrest entlassen wurden.

Für den größten Anteil, nämlich für 85 % der entlassenen Dauerarrestanten, ist demnach ein Übergangsmanagement nicht geplant, was angesichts der dokumentierten Nachsorgebedarfe mit den vorliegenden Informationen nicht nachvollzogen bzw. erklärt werden kann. Lediglich für 13,6 % der (ehemals) Arrestierten ist eine planmäßig beendete Teilnahme am Übergangsmanagement dokumentiert. Darüber hinaus wurde in einzelnen Fällen angegeben, dass an einem geplanten Übergangsmanagement nicht teilgenommen wurde (1,1 %) oder ein begonnenes Übergangsmanagement nicht planmäßig beendet (0,4 %) worden ist.

Bei den im genannten Beobachtungszeitraum dokumentierten 189 Fällen im Übergangsmanagement zeigt sich allerdings eine durchaus bedarfsgerechte Fallbearbeitung. Insgesamt wurden im Durchschnitt 3,2 Anschlussmaßnahmen angebahnt oder gesichert und nur 17 Fälle (9,0 %) ohne erkennbaren Anschluss dokumentiert. Ob sich die Jugendlichen im Warnschussarrest befanden oder nicht, macht auch hier keinen bedeutsamen Unterschied.

Am häufigsten wurden demnach Kontakte zu Jugendgerichtshilfen vermittelt. Dies geschah in vier von zehn Fällen, in denen ein Übergangsmanagement durchgeführt wurde, gefolgt von Vermittlungen an Arbeitsagenturen und Jobcenter sowie Schulen und Bildungsträger mit jeweils knapp über 38 %. Jeder fünfte teilnehmende Arrestant wurde an Arbeitgeber oder Beschäftigungsträger vermittelt; ebenso viele an Schuldnerberatungsstellen. Eine Suchtberatung oder Suchttherapie wurde in 28 % der Fälle

angebahnt oder gesichert; in jeweils exakt 22,8 % konnte die Anknüpfung ans Jugendamt bzw. an Jugendhilfeeinrichtungen oder Jugendberufshilfeeinrichtungen oder Kompetenzagenturen oder Ähnlichem hergestellt werden.

Tabelle 12: Anschlussmaßnahmen im Übergangsmanagement

Ranking - wenn Übergangsmanagement durchgeführt - angebahnte oder durchgeführte Maßnahmen ...	N (189)	Gesamt in %	Warnschussarrest	
			nein (n=178)	ja (n=11)
			%	%
Jugendgerichtshilfe	75	39,7	41,6	9,1
Schule / Bildungsträger	72	38,1	38,2	36,4
Arbeitsagentur / Jobcenter	68	38,9	36,0	18,2
Andere (soziale oder kommunale) Dienste	56	32,0	28,7	27,3
Suchtberatung / Suchttherapeutische Einrichtung	49	28,0	25,8	9,1
Jugendamt	43	22,8	23,6	9,1
Jugendhilfeeinrichtungen / Jugendberufshilfe / Kompetenzagentur	43	22,8	23,0	18,2
Arbeitgeber / Beschäftigungsträger	35	20,0	16,9	27,3
Schuldnerberatungsstelle	35	20,0	17,4	18,2
Bewährungshilfe	17	9,0	6,2	54,5
Notunterkünfte	13	6,9	7,3	0,0
Vermieter / Wohnungsbaugesellschaften	13	6,9	7,3	0,0
Gerichte	8	4,2	3,9	9,1
Sozialamt	8	4,2	4,5	0,0
Ordnungsamt / Polizei	5	2,6	2,8	0,0
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	4	2,4	2,2	0,0

N = 189 Dauerarrestanten, für die in der Zeit vom 01.03.2017 – 31.07.2017 ein Übergangsmanagement durchgeführt wurde.

Für weitere sieben Maßnahmebereiche sind deutlich weniger Kontaktabbahnungen bzw. Vermittlungen von Anschlussmaßnahmen dokumentiert worden: Eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe in 9 % der Fälle; die Vermittlung an Vermieter oder Wohnungsbaugesellschaften bzw. an Notunterkünfte in jeweils 6,9 % der Fälle. Alle weiteren Kooperationsmöglichkeiten sind eher auf Einzelfälle bezogen. Ein wenig erstaunlich ist allerdings, dass trotz des recht umfangreichen Katalogs an potentiellen Kooperationspartnern für ein Drittel der Arrestierten eine Anbahnung oder Sicherung in andere (soziale) Dienste erfolgte, die nicht konkret benannt wurden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das vom Gesetzgeber geforderte Übergangsmanagement angesichts des hohen Nachsorgebedarfs auch mit den vorliegenden empirischen Daten gut begründet werden kann, dass es aber sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht noch Verbesserungsbedarf gibt, der mit den zuständigen Fachdiensten im Jugendarrest und den Übergangsmanager/innen erörtert und durch eine intensiviertere Erfolgskontrolle begleitet werden sollte.

## **5. Jugendarrestvollzug in NRW: Handlungs- und Forschungsbedarf**

Das Justizvollzugsarrestgesetz NRW hat die Vollzugspraxis vor große Herausforderungen gestellt. Gefordert waren sowohl Konzepte für die konsequent erzieherische Ausgestaltung des Arrestes als auch für ein professionelles Übergangsmanagement, das zumindest eine Anbahnung von Anschlussmaßnahmen nach der Entlassung ermöglicht, die die zuständigen Fachdienste im Arrest als erforderlich betrachtet haben. An der Notwendigkeit dieser gesetzlichen Vorgaben besteht auch auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung kein Zweifel.

Mit der Entwicklung des Übergangsmanagements wurde bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Wege einer Projektförderung begonnen. Verbindliche Konzepte zur konsequent pädagogischen Ausgestaltung des Vollzuges des Jugendarrestes, zumindest des Dauerarrestes, lagen ausweislich der Ergebnisse der Studie von Schorn im Jahr 2016 erst in Einzelfällen vollständig ausgearbeitet vor. Beide Arbeitsbereiche konnten während der Durchführung der vorliegenden Studie, und teilweise auch unterstützt durch ihren formativen Charakter, weiter entwickelt werden. Gleichwohl ist noch Verbesserungsbedarf angezeigt.

So gilt es insbesondere, das Angebot an vollzuglichen Fördermaßnahmen weiter zu systematisieren und die Bedarfsindikatoren für die Teilnahme am Übergangsmanagement zu standardisieren. Dabei wird vor allem auf vermehrte Einzelgespräche zu achten sein, deren Ergebnisse die Maßnahme- und Nachsorgeplanung im und nach dem Arrest besser als bisher fundieren können. Ob dies dann den mit hohen Erwartungen verbundenen Begriff des „Erziehungsplans“ nach § 5 JAVollzG NRW rechtfertigen kann, muss dahingestellt bleiben. Eine entsprechende Planung, deren Umsetzung im Arrest geprüft und zur Grundlage einer vollzugsübergreifend wirksamen Eingliederungsplanung gemacht werden könnte, ist derzeit jedenfalls noch nicht hinreichend ausgebildet.

Gleichwohl trägt das verfügbare Maßnahmeangebot in den Jugendarrestvollzugsanstalten den qualitativen Anforderungen des neuen Gesetzes weitgehend Rechnung. Dabei ist insbesondere das recht gut differenzierte Angebot an Gruppenarbeiten zu den Themen „Bildung“, „Gesundheit“, „Gewalt“ und „Schulden“ zu nennen. Während die beiden letztgenannten Themen offenkundig Erfolg versprechend auch schon in einwöchigen Dauerarresten durchgeführt werden können, sind für die erstgenannten Kursangebote erst ab zweiwöchigen Arresten (Gesundheit) bzw. ab einer mindestens dreiwöchigen Verweildauer zufriedenstellende Teilnehmerquoten erkennbar.

Im Bildungsbereich, der den Kern einer pädagogischen Ausrichtung des Arrestvollzuges bilden sollte, erscheint das Maßnahmeangebot angesichts der gravierenden Qualifizierungsdefizite der Jugendlichen allerdings noch nicht ausreichend. Dies wird sowohl durch vergleichsweise niedrige Teilnehmerquoten im Arrest als auch durch den sehr hohen Bedarf an Nachsorge- bzw. Anschlussmaßnahmen nach der Entlassung belegt. Angesichts der Tatsache, dass man selbst bei einer maximalen Arrestdauer von vier Wochen nicht ernsthaft eine nachhaltige Kompensation der Bildungsdefizite erwarten kann, wird hier vor allem das Fehlen von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung offenkundig, die bereits im Rahmen einer Arrestwoche durchgeführt werden

und sowohl Perspektiven als auch Grundlagen für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen oder eine Eingliederung in das Erwerbsleben nach der Entlassung schaffen können.

Zudem lässt die Umsetzung diverser Einzelmaßnahmen im Anstaltsvergleich zum Teil noch erhebliche Unterschiede erkennen. Dieser Befund ist zwar nicht Gegenstand dieses Berichts, wurde aber in Anstaltsleiterdienstbesprechungen vorgestellt und hat bereits zur Einsicht in die Notwendigkeit fachlicher Weiterentwicklungen geführt. Die entsprechenden Präsentationen liegen im Ministerium der Justiz vor.

Angesichts der Tatsache, dass selbst im Dauerarrest oftmals die Zeit, vielleicht auch manchmal das Know-How, für eine umfassende Feststellung individueller Problemlagen, geschweige denn für die sichere Bewertung von positiven oder negativen Entwicklungen der Jugendlichen und somit auch für eine treffsichere Feststellung von Nachsorgebedarfen fehlt, versteht es sich nahezu von selbst, dass derartige Angebote innerhalb eines Freizeit- oder Kurzarrestes schon gar nicht „fruchten“ können. Dies wird freilich auch vom Gesetzgeber so gesehen, obwohl damit eine wesentliche Legitimationsgrundlage für diese Formen des Arrestvollzuges entfällt. Die mit diesem Bericht vorgelegten Daten bestätigen diese Sicht.

Da aber auch den erzieherischen Wirkungen des Dauerarrestes angesichts des empirisch belegten großen Nachsorgebedarfs enge Grenzen gesetzt sind, kommt der Vermittlung ergänzender Anschluss- und Betreuungsmaßnahmen, die von außervollzuglichen Akteuren erbracht werden, eine besondere Bedeutung zu. Das dazu geforderte Übergangsmanagement ist insofern zwingend erforderlich, greift aber noch nicht hinreichend – weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht. Hier sollte sowohl über Steigerungen der Fallzahlen durch eine Verbesserung der Zuweisung von Arrestanten mit entsprechendem Nachsorgebedarf als auch über eine bedarfsgerechtere Umsetzung dieses neuen Angebotes nachgedacht werden.

Eine Fortsetzung der begleitenden Evaluierung kann dabei hilfreich sein. Die bisher vorgelegten Evaluationsergebnisse sind sowohl von den Anstaltsleitungen als auch von den zuständigen Fachdiensten im Arrest als nützliche Grundlage für dessen Weiterentwicklung bewertet worden. Die technischen Voraussetzungen für die Fortsetzung der insoweit praxisorientierten Erfolgskontrolle sind geschaffen. Mit einem weiteren Update des Dokumentationssystems „VZettchen“ könnten bestehende Datenlücken geschlossen und weiterführende Aussagen zur Ausgestaltung und zur Wirksamkeit des Jugendarrestes ermöglicht werden.

Die vorliegenden Daten bieten bereits eine differenzierte Berichterstattung über die Population und die Leistungen des Jugendarrestes, deren Fehlen nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Wissenschaft beklagt wurde, wie das erste Kapitel dieses Berichtes zeigt. In eine Fortschreibung sollten künftig auch Erfolgskontrollen einbezogen werden, die sich auf die Legalbewährung als übergeordnetem Vollzugsziel beziehen. Dabei ist vor allem an die Durchführung von Rückfallstudien zu denken, die sich nicht allein auf „den“ Jugendarrest beziehen, sondern die auf die differentiellen Wirkungen der einzelnen Arrestformen bzw. Arrestarten und den darin durchgeführten Maßnahmen schließen lassen. Dies betrifft auch und insbesondere den Warnschussarrest, der auf der Grundlage des bisher vorliegenden Datenmaterials noch nicht hinreichend beurteilt werden kann.

## Literatur

- Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienste (2016): Strukturdatenbericht 2011 – 2015 der länderübergreifenden Arbeitsgruppe Evaluation Jugendstrafvollzug. Düsseldorf, KrimD NRW.
- Beywl, W. und Niestoj, M. (2009): Das A-B-C der wirkungsorientierten Evaluation. Glossar - Deutsch/Englisch - der wirkungsorientierten Evaluation. Herausgegeben vom Univation Institut für Evaluation Dr. Beywl & Associates GmbH, Köln.
- Bihs, A. (2013): Grundlegung, Bestandaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrestes in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Dissertation Universität zu Köln.
- Dollinger, B. und Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) (2017): Handbuch der Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3., vollständig neu überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden.
- Dünkel, F. (2010): Keine Verschärfung des Jugendstrafrechts, sondern konsequenter Ausbau sozialintegrativer Maßnahmen des geltenden JGG! In: Neue Kriminalpolitik, Jg. , Heft 1, 2 – 3.
- Endres, J. und Maier, B. (2016): Entwicklung der Jugendkriminalität und der Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug und im Jugendarrest. Erklärungen für den Rückgang und Prognose zukünftiger Entwicklungen. In: Forum Strafvollzug, Heft 1/2016, S. 45 – 50.
- Endres, J. und Lauchs, L. (2017): Der Jugendarrest in Bayern in den Jahren 2015 und 2016. In: Bewährungshilfe (zur Veröffentlichung angenommen).
- Heinz, W. (2014): Jugendarrest im Kontext freiheitsentziehender Sanktionen. Einige rechtstatsächliche Betrachtungen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 25, Heft 2, S. 97 – 107
- Höynck, T. und Klausmann, J. (2012): Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 23, Heft 4, S. 403 – 410.
- Höynck, T. und Ernst, S. (2017): Jugendarrest. In: Dollinger, B. und Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch der Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3., vollständig neu überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden, S. 669 – 688.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. und Tetel, C. (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesdeutsche Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2005 bis 2013. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mönchengladbach
- Klatt, T., Ernst, S., Höynck, T., Baier, D., Treskow, L., Bliesener, T. und Pfeiffer, C. (2016a): Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Studie. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 27, Heft 4, S. 354 – 362.

- Klatt, T., Ernst, S., Höynck, T., Baier, D., Treskow, L., Bliesener, T. und Pfeiffer, C. (2016b): Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG) im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Zentrale Befunde. [https://www.bmju.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG\\_Evaluation\\_Thesenpapier.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bmju.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_Evaluation_Thesenpapier.pdf?blob=publicationFile&v=1) (Zugriff: 19.09.2017)
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2012): Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) 16. Drucksache 16/746
- Lobitz, R. und Wirth, W. (2015): Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht 2013. Düsseldorf, KrimD NRW.
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017). Jugendarrest. [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/jugendarrest/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/jugendarrest/index.php) (Zugriff: 19.09.2017)
- Schorn, J. (2016): Jugendarrestvollzug in Nordrhein-Westfalen Inhaltliche Schwerpunkte für ein Evaluationskonzept aus der Sicht der Praxis. Masterarbeit an der RUB Bochum.
- Walkenhorst, P. (2015): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?! Pädagogische Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrestes. In: Redmann, B. und Hußmann, M. (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel, S. 96 – 122.
- Werny, T. (2015): Und danach? Nachgehende und nachbegleitende Arbeit im Umfeld des Jugendarrestes – ein Erfahrungsbericht. In: In: Redmann, B. und Hußmann, M. (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel, S. 267 – 274.
- Wirth, W. (2017): Rückfall nach Strafvollzug: Indikator für begrenzte Wirkungen und nötige Reformen? In: Forum Strafvollzug, Jg. 66, Heft 1, S. 33 – 39.
- Wirth, W. und Lobitz, R. (2012): Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht 2012. Düsseldorf, KrimD NRW.